



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK
BANKENAUF S I C H T

Leitfaden der EZB zu im Unionsrecht eröffneten Optionen und Ermessensspielräumen

Die EZB überprüft gegenwärtig diesen Leitfaden, um aktuellen Änderungen des Unionsrechts Rechnung zu tragen. Aufgrund der Änderungen, die durch die CRR II eingeführt wurden, ist der Leitfaden an einigen Stellen möglicherweise nicht mehr anwendbar. Kreditinstitute werden gebeten, sich im Zweifelsfall an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden.

BANKENTOEZICHT

März 2016

BANKTILLSYN BANKU UZRAUDŽĪBA

BANKŲ PRIEŽIŪRA NADZÓR BANKOWY

VIGILANZA BANCARIA

BANKFELÜGYELET

BANKING SUPERVISION

SUPERVISION BANCAIRE

BANČNI NADZOR

MAOIRSEACHT AR BHAINCÉIREACHT

NADZOR BANAKA

BANKING SUPERVISION

PANGANDUSJÄRELEVALVE

SUPERVISÃO BANCÁRIA

BANKOVNÍ DOHLED

БАНКОВ НАДЗОР

BANKTILSYN

BANKENAUF S I C H T

ΤΡΑΠΕΖΙΚΗ ΕΠΟΠΤΕΙΑ

PANKKIVALVONTA

SUPRAVEGHERE BANCARĂ

BANKOVÝ DOHLAD

SUPERVIŽJONI BANKARJA

SUPERVISIÓN BANCARIA

BANKING SUPERVISION

BANKENAUF S I C H T

SUPERVISÃO BANCÁRIA

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I

Leitfaden zu Optionen und Ermessensspielräumen – Überblick	2
---	----------

Abschnitt II

Die Politik der EZB für die Nutzung von Optionen und Ermessensspielräumen in der CRR und CRD IV	5
--	----------

Kapitel 1	Konsolidierte Aufsicht und Ausnahmen von Aufsichtsanforderungen	5
-----------	---	---

Kapitel 2	Eigenmittel	18
-----------	-------------	----

Kapitel 3	Kapitalanforderungen	23
-----------	----------------------	----

Kapitel 4	Großkredite	26
-----------	-------------	----

Kapitel 5	Liquidität	27
-----------	------------	----

Kapitel 6	Übergangsbestimmungen zu Eigenmittelanforderungen und Berichten	37
-----------	---	----

Kapitel 7	Allgemeine Voraussetzungen für den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten	38
-----------	--	----

Kapitel 8	Frist für die Beurteilung eines beabsichtigten Erwerbs von qualifizierten Beteiligungen	38
-----------	---	----

Kapitel 9	Regelungen für die Unternehmensführung und Aufsicht	39
-----------	---	----

Abschnitt III

Die allgemeine Politik der EZB in Bezug auf die Nutzung bestimmter Optionen und Ermessensspielräume in der CRR und der CRD IV in Fällen, in denen weitere Maßnahmen oder Bewertungen erforderlich sind	43
---	-----------

Kapitel 1	Konsolidierte Aufsicht und Ausnahmen von Aufsichtsanforderungen	43
-----------	---	----

Kapitel 2	Eigenmittel	45
-----------	-------------	----

Kapitel 3	Kapitalanforderungen	46
-----------	----------------------	----

Kapitel 4	Großkredite	48
-----------	-------------	----

Kapitel 5	Liquidität	48
-----------	------------	----

Abschnitt I

Leitfaden zu Optionen und Ermessensspielräumen – Überblick

1 Zweck

1. Dieser Leitfaden beschreibt den Ansatz der EZB im Hinblick auf die Nutzung der Optionen und Ermessensspielräume, die im Rechtsrahmen der Europäischen Union (Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ (CRR) und die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates² (CRD IV) eröffnet werden und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten betreffen. Der Leitfaden soll die Kohärenz, Wirksamkeit und Transparenz bezüglich der Aufsichtsvorschriften gewährleisten, die im Rahmen der Aufsichtsverfahren des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) zur Anwendung kommen, soweit die bedeutenden Kreditinstitute betroffen sind. Er soll insbesondere der Unterstützung der gemeinsamen Aufsichtsteams (Joint Supervisory Teams – JSTs) bei der Durchführung ihrer Aufgaben im Hinblick auf die Grundsätze dienen, die die EZB bei der Beaufsichtigung bedeutender Kreditinstitute zu befolgen beabsichtigt.

2 Geltungsumfang, Inhalt und Wirksamkeit

1. Dieser Leitfaden ist relevant für Kreditinstitute, die von der EZB als bedeutende Institute eingestuft werden.
2. Der Leitfaden beschreibt die allgemeinen Aspekte, die die EZB bei der Festlegung der Aufsichtsanforderungen für bedeutende Kreditinstitute heranzieht. Die im Leitfaden dargelegten Regelungen dienen den gemeinsamen Aufsichtsteams bei der Bewertung individueller Anfragen und/oder Entscheidungen, die die Nutzung einer Option oder eines Ermessensspielraums beinhalten, als Leitlinie.
3. Der Aufbau des Leitfadens spiegelt die Struktur der einschlägigen Rechtsakte (z. B. CRR/CRD IV) wider. Der Leitfaden sollte in Verbindung mit den jeweiligen Rechtstexten gelesen werden.

¹ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

² Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

4. Die im Leitfaden verwendeten Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie in den Begriffsbestimmungen der CRR/CRD IV und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 (SSM-Verordnung)³, ausgenommen in den Fällen, in denen ein Begriff in diesem Leitfaden nur für die Zwecke dieses Leitfadens besonders definiert ist.
5. Die Verweise auf die CRD IV und die CRR sollten so betrachtet werden, dass sie jegliche in diesen Rechtsakten vorgesehenen technischen Regulierungs- oder Durchführungsstandards miteinschließen, die bereits verabschiedet sind bzw. sobald diese von der Europäischen Kommission verabschiedet und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht sind. Im Einklang mit der CRD IV sind auch nationale Umsetzungsvorschriften zu berücksichtigen (siehe auch den nachstehenden Absatz 11).
6. In den Regelungen dieses Leitfadens sind ferner die Ergebnisse einer Folgenabschätzungsstudie sowie das Resultat der zwischen dem 11. November und 16. Dezember 2015 durchgeführten öffentlichen Konsultation berücksichtigt. Die EZB hat die während des Konsultationsverfahrens eingegangenen Kommentare geprüft und am 24. März 2016 ihre eigene Beurteilung in einer Feedback-Erklärung veröffentlicht. Darüber hinaus trug die Bewertung der EZB dem Stand der Umsetzung von Optionen und Ermessensspielräumen in den SSM-Rechtsordnungen Rechnung und berücksichtigte die Behandlung von Optionen und Ermessensspielräumen durch den Basler Ausschuss für Bankenaufsicht sowie den von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) empfohlenen Regulierungsansatz.
7. Die in diesem Leitfaden enthaltenen endgültigen Politikentscheidungen dienen der Erreichung der in Erwägungsgrund 12 der SSM-Verordnung genannten Ziele des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus, d. h. sie sollen „sicherstellen, dass die Politik der Union hinsichtlich der Beaufsichtigung von Kreditinstituten kohärent und wirksam umgesetzt wird, dass das einheitliche Regelwerk für Finanzdienstleistungen auf die Kreditinstitute in allen betroffenen Mitgliedstaaten ebenso angewandt wird und dass bei der Beaufsichtigung dieser Kreditinstitute höchste [...] Standards Anwendung finden“. In diesem Kontext berücksichtigen die Politikentscheidungen nicht nur die spezifischen Merkmale einzelner Kreditinstitute, sondern auch deren Geschäftsmodelle sowie Indikatoren in Bezug auf die Gebiete der teilnehmenden Mitgliedstaaten. Darüber hinaus wird die EZB bei ihrer im Einzelfall durchgeführten Bewertung den Charakteristika und Besonderheiten von bedeutenden Kreditinstituten und unterschiedlichen Märkten Rechnung tragen.
8. Dieser Leitfaden legt keine neuen aufsichtlichen Anforderungen fest und die in ihm enthaltenen Spezifikationen und Grundsätze sollten nicht als rechtsverbindliche Regeln interpretiert werden.

³ Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63).

9. Die mit den Politikentscheidungen verbundenen Leitlinien legen den von der EZB zu verfolgenden Ansatz bei der Durchführung ihrer aufsichtlichen Aufgaben fest. Sollte es jedoch in bestimmten Fällen Faktoren geben, die eine Abweichung von diesen Leitlinien rechtfertigen, ist die EZB ermächtigt, eine Entscheidung zu treffen, die von der in diesem Leitfaden festgelegten allgemeinen Politik abweicht, sofern für diese Entscheidung klare und hinreichende Gründe dargelegt werden. Der Grund für diese abweichende Politikentscheidung muss außerdem mit den allgemeinen Grundsätzen des EU-Rechts, insbesondere der Gleichbehandlung, der Verhältnismäßigkeit und den legitimen Erwartungen der beaufsichtigten Institute, vereinbar sein. Dies steht im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, in der interne Leitlinien wie der vorliegende Leitfaden als Praxisregeln definiert werden, von denen EU-Institutionen in begründeten Fällen abweichen dürfen.⁴
10. Die EZB behält sich das Recht vor, die in diesem Dokument dargelegten Leitlinien zu überprüfen, um Änderungen in der Rechtsprechung oder besonderen Umständen sowie der Verabschiedung bestimmter delegierter Rechtsakte Rechnung zu tragen, die eine bestimmte politische Frage auf andere Weise regeln. Alle Änderungen werden veröffentlicht werden und die vorgenannten Grundsätze der legitimen Erwartungen, der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung ordnungsgemäß berücksichtigen.
11. Mit der Festlegung ihres politischen Kurses in den Bestimmungen dieses Leitfadens handelt die EZB innerhalb der Grenzen des anwendbaren EU-Rechts. Insbesondere in Fällen, in denen dieser Leitfaden Bezug auf in der CRD IV enthaltene Optionen und Ermessensspielräume nimmt, erfolgt die Festlegung dieses Kurses unbeschadet der Anwendung nationaler Gesetzesvorschriften zur Umsetzung von Richtlinien, vor allem der CRD IV, bei denen eine relevante Politikentscheidung bereits in den betreffenden nationalen Vorschriften gebilligt wurde. Die EZB wird ferner die anwendbaren Leitlinien der EBA nach Maßgabe des in Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten „Comply or Explain“-Prinzips befolgen.
12. Schließlich gelten die in diesem Leitfaden definierten Regelungen vorbehaltlich und ohne Anwendung auf die nach EU-Recht zur Verfügung stehenden Optionen und Ermessensspielräume, die von der EZB bereits im Rahmen der Verordnung (EU) 2016/445 genutzt werden.

⁴ Siehe indikativ Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 28. Juni 2005 in den Verbundenen Rechtssachen C-189/02, C-202/02, C-205/02 bis C-208/02 und C-213/02, Randnr. 209: „Der Gerichtshof hat in Bezug auf von der Verwaltung erlassene interne Maßnahmen bereits entschieden, dass sie zwar nicht als Rechtsnorm qualifiziert werden können, die die Verwaltung auf jeden Fall zu beachten hat, dass sie jedoch eine Verhaltensnorm darstellen, die einen Hinweis auf die zu befolgende Verwaltungspraxis enthält und von der die Verwaltung im Einzelfall nicht ohne Angabe von Gründen abweichen kann, die mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung vereinbar sind. Solche Maßnahmen stellen damit Handlungen allgemeinen Charakters dar, deren Rechtswidrigkeit die betroffenen Beamten und Bediensteten zur Begründung einer Klage gegen auf ihrer Grundlage erlassene Einzelentscheidungen geltend machen können.“

Abschnitt II

Die Politik der EZB für die Nutzung von Optionen und Ermessensspielräumen in der CRR und CRD IV

In diesem Abschnitt werden die spezifischen Leitlinien erläutert, an die sich die EZB bei der Beurteilung von Einzelanträgen beaufsichtigter Kreditinstitute, die die Nutzung der im vorliegenden Dokument enthaltenen Optionen und Ermessensspielräume beinhalten würde, zu halten gedenkt. Der Zweck dieses Abschnitts besteht darin, die gemeinsamen Aufsichtsteams bei ihren Aufsichtsaufgaben zu unterstützen sowie die Kreditinstitute und die allgemeine Öffentlichkeit im Interesse der Offenheit und Transparenz hinsichtlich der Politik der EZB in diesem Bereich zu informieren.

Kapitel 1

Konsolidierte Aufsicht und Ausnahmen von Aufsichtsanforderungen

1. Dieses Kapitel beschreibt die bevorzugte Politik der EZB zu den allgemeinen Grundsätzen der konsolidierten Aufsicht sowie zu Ausnahmen von bestimmten Aufsichtsanforderungen.
2. Die Artikel 6 bis 24 in Teil I der CRR sowie die Delegierte Verordnung 2015/61 der Kommission⁵ regeln den relevanten Rechts- und Aufsichtsrahmen.
3. AUSNAHMEN IN BEZUG AUF EIGENKAPITALANFORDERUNGEN (Artikel 7 der CRR)

Die EZB ist der Ansicht, dass Tochterunternehmen von Kreditinstituten sowie Mutterunternehmen von Kreditinstituten in Fällen, in denen sowohl das Tochterunternehmen als auch das Mutterunternehmen von Kreditinstituten im gleichen Mitgliedstaat zugelassen und beaufsichtigt werden, nach Prüfung des Einzelfalls und unter der Voraussetzung, dass die in Artikel 7 Absätze 1, 2 und 3 der CRR festgelegten Bedingungen erfüllt sind, von der Anwendung von Aufsichtsanforderungen ausgenommen werden können.

⁵ Delegierte Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute (ABl. L 11 vom 17.1.2015, S. 1).

Für die Zwecke dieser Prüfung berücksichtigt die EZB die folgenden Faktoren:

- **Artikel 7 Absatz 1 der CRR über die Ausnahmen in Bezug auf Aufsichtsanforderungen für Tochterunternehmen**

- (1) Um zu beurteilen, ob die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a festgelegte Bedingung, dass ein wesentliches tatsächliches oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten durch das Mutterunternehmen weder vorhanden noch abzusehen ist, erfüllt ist, beabsichtigt die EZB zu prüfen, dass
 - (i) die Beteiligungs- und Rechtsstruktur der Gruppe die Übertragbarkeit von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten nicht beeinträchtigt,
 - (ii) der förmliche Entscheidungsfindungsprozess in Bezug auf die Übertragung von Eigenmitteln zwischen dem Mutter- und Tochterunternehmen unverzügliche Übertragungen gewährleistet,
 - (iii) die Satzung des Mutterunternehmens und der Tochterunternehmen, Gesellschafter- oder sonstige bekannte Verträge keine Bestimmungen enthalten, die der Übertragung von Eigenmitteln oder der Rückzahlung von Verbindlichkeiten durch das Mutterunternehmen entgegenstehen,
 - (iv) keine Vorfälle in Bezug auf gravierende Managementprobleme oder Corporate-Governance-Fragen vorliegen, die sich negativ auf die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten auswirken könnten,
 - (v) Dritte⁶ nicht die Kontrolle über die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten ausüben oder diese verhindern können,
 - (vi) die Gewährung einer Ausnahme ordnungsgemäß im Sanierungsplan und, falls zutreffend, in der Vereinbarung der Gruppe über Finanzhilfen berücksichtigt worden ist,
 - (vii) die Ausnahme keine unverhältnismäßig negativen Auswirkungen auf den Abwicklungsplan hat,
 - (viii) der COREP-Meldebogen „Gruppensolvabilität“ (Anhang I zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission⁷), der einen globalen Überblick darüber geben soll, wie die Risiken und Eigenmittel innerhalb der Gruppe verteilt sind, keine Diskrepanz in dieser Hinsicht aufweist.

⁶ Dritte sind sämtliche Parteien, bei denen es sich nicht um das Mutterunternehmen, ein Tochterunternehmen, ein Mitglied von deren Entscheidungsorganen oder einen Anteilseigner/Gesellschafter handelt.

⁷ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission vom 16. April 2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 191 vom 28.6.2014, S. 1).

- (2) Bei der Bewertung der Einhaltung der in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der CRR festgelegten Anforderung, dass entweder das Mutterunternehmen in Bezug auf die umsichtige Führung des Tochterunternehmens die Anforderungen der zuständigen Behörde erfüllt und mit deren Genehmigung erklärt hat, dass es für die von seinem Tochterunternehmen eingegangenen Verpflichtungen bürgt, oder dass die durch das Tochterunternehmen verursachten Risiken vernachlässigt werden können, berücksichtigt die EZB, ob
- (i) die Institute die nationalen Gesetzesvorschriften zur Umsetzung von Titel VII Kapitel 2 der CRD IV erfüllen,
 - (ii) der aufsichtliche Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP) für das Mutterinstitut/-unternehmen zeigt, dass die von diesem implementierten Vorkehrungen, Strategien, Verfahren und Mechanismen das solide Management seiner Tochterunternehmen gewährleisten,
 - (iii) die Ausnahme keine unverhältnismäßig negativen Auswirkungen auf den Abwicklungsplan hat,
 - (iv) (in Bezug auf die vernachlässigbaren Risiken) der Beitrag des Tochterunternehmens zum Gesamtrisiko 1 % des Gesamtrisikos der Gruppe oder sein Beitrag zu den Eigenmitteln 1 % der Gesamteigenmittel der Gruppe nicht übersteigt⁸. In Ausnahmefällen kann die EZB dennoch einen höheren Schwellenwert ansetzen, wenn dies hinreichend begründet ist. In jedem Fall dürfen die Beiträge der Tochterunternehmen, die in Bezug auf die Höhe der Gesamtrisikoposition als vernachlässigbar betrachtet werden, 5 % des Gesamtrisikos der Gruppe und ihre Beiträge zu den Gesamteigenmitteln 5 % der Gesamteigenmittel der Gruppe nicht übersteigen.
- (3) Bei der Bewertung der Einhaltung der in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der CRR festgelegten Anforderung, dass die Risikobewertungs-, -mess- und -kontrollverfahren des Mutterunternehmens sich auch auf das Tochterunternehmen erstrecken, beabsichtigt die EZB zu berücksichtigen, ob
- (i) die Leitung des Mutterunternehmens hinreichend an strategischen Entscheidungen, an der Festlegung der Risikobereitschaft und am Risikomanagement des Tochterunternehmens beteiligt ist,
 - (ii) die Risikomanagement- und Compliance-Funktionen des Tochter- und Mutterunternehmens in vollem Umfang kooperieren (z. B. indem die Kontrollfunktionen des Mutterunternehmens leichten Zugang zu allen erforderlichen Informationen des Tochterunternehmens haben),
 - (iii) die Informationssysteme des Tochter- und des Mutterunternehmens integriert oder zumindest in vollem Umfang kompatibel sind,

⁸ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 Anhang II Teil II Nummer 37.

- (iv) das Tochterunternehmen, das ausgenommen werden soll, im Einklang mit der Risikomanagementpolitik und dem Rahmen für die Risikobereitschaft (insbesondere dem Limitsystem) steht,
 - (v) der aufsichtliche Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP) für das Mutterinstitut keine Defizite im Bereich der internen Governance und des Risikomanagements aufweist.
- (4) Bei der Bewertung der Einhaltung der in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d der CRR festgelegten Anforderung, dass das Mutterunternehmen mehr als 50 % der mit den Anteilen oder Aktien des Tochterunternehmens verbundenen Stimmrechte hält oder zur Bestellung oder Abberufung der Mehrheit der Mitglieder des Leitungsorgans des Tochterunternehmens berechtigt ist, beabsichtigt die EZB zu prüfen, dass
- (i) es keine Nebenvereinbarungen gibt, die das Mutterunternehmen daran hindern, eventuell erforderliche Maßnahmen zur Lenkung der Gruppe in Richtung der Einhaltung von Aufsichtsanforderungen zu treffen.

- **Artikel 7 Absatz 3 der CRR über die Ausnahmen in Bezug auf Aufsichtsanforderungen für Mutterunternehmen**

Für die Zwecke der Bewertung, ob gemäß Artikel 7 Absatz 3 der CRR eine Ausnahme für eine Muttergesellschaft in einem Mitgliedstaat gewährt werden sollte, beabsichtigt die EZB, die vorgenannten relevanten⁹ Spezifikationen in Bezug auf Artikel 7 Absatz 1 der CRR entsprechend zu berücksichtigen.

Zusätzlich zu diesen Spezifikationen wird die EZB bei der Beurteilung, ob die Bedingung im Sinne des Artikels 7 Absatz 3 Buchstabe a erfüllt ist, dass ein wesentliches tatsächliches oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten an das Mutterunternehmen weder vorhanden noch abzusehen ist, berücksichtigen, ob

- (i) die von im EWR niedergelassenen Tochterunternehmen gehaltenen Eigenmittel zur Gewährung einer Ausnahme für das Mutterunternehmen ausreichend sind (d. h. die Gewährung der Ausnahme sollte nicht auf der Grundlage von Ressourcen gerechtfertigt werden, die aus Drittländern stammen, sofern nicht eine offizielle Anerkennung der Gleichwertigkeit des Drittlands seitens der EU vorliegt und keine anderen Hindernisse bestehen),
- (ii) die Minderheitsgesellschafter des konsolidierenden Tochterunternehmens zusammen genommen keine Stimmrechte halten, die es ihnen ermöglichen würden, eine Vereinbarung, Entscheidung oder einen Rechtsakt der Hauptversammlung gemäß dem anwendbaren nationalen Unternehmensrecht zu blockieren, und

⁹ Das Kriterium „vernachlässigbares Risiko“ zum Beispiel ist ausgeschlossen.

- (iii) die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten nicht durch eventuell bestehende Devisenbeschränkungen verhindert wird.

- **Unterlagen im Zusammenhang mit Ausnahmen gemäß Artikel 7 Absätze 1 und 3 der CRR**
- **Unterlagen im Zusammenhang mit Ausnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 1 der CRR**

Für die Zwecke der Bewertung(en) gemäß Artikel 7 Absatz 1 der CRR wird vom Kreditinstitut die Einreichung der folgenden Dokumente erwartet, die von der EZB als Nachweis dafür betrachtet werden, dass die in den Gesetzesvorschriften festgelegten Bedingungen erfüllt sind:

- (i) Ein vom Leiter des Mutterunternehmens mit Genehmigung des Leitungsorgans unterzeichnetes Schreiben, in dem bestätigt wird, dass die beaufsichtigte bedeutende Gruppe sämtliche Bedingungen für die Gewährung der Ausnahme(n) gemäß den Bestimmungen in Artikel 7 der CRR erfüllt,
- (ii) ein entweder von einem externen unabhängigen Dritten oder von einer internen Rechtsabteilung erstelltes, vom Leitungsorgan des Mutterunternehmens genehmigtes Rechtsgutachten, aus dem hervorgeht, dass keine Hindernisse für die Übertragung von Mitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten durch das Mutterunternehmen bestehen, die sich entweder aus anwendbaren Rechtsvorschriften oder aufsichtlichen Rechtsakten (einschließlich Fiskalvorschriften) oder aus rechtlich bindenden Verträgen ergeben,
- (iii) eine interne Bewertung, die die ordnungsgemäße Berücksichtigung der Gewährung einer Ausnahme im Sanierungsplan und in der Vereinbarung der Gruppe über Finanzhilfen, sofern verfügbar und erstellt durch das Institut gemäß der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (BRRD), bestätigt,
- (iv) ein Nachweis, dass das Mutterunternehmen sämtliche Verpflichtungen des Tochterunternehmens verbürgt, beispielsweise mittels einer Kopie einer unterzeichneten Bürgschaft oder eines Auszugs aus einem öffentlichen Register, in dem die Existenz einer solchen Bürgschaft oder einer Erklärung mit ebendieser Wirkung bescheinigt wird, die sich in der Satzung des Mutterunternehmens widerspiegelt oder von der Hauptversammlung genehmigt wurde und im Anhang zum konsolidiertem Abschluss des Mutterunternehmens ausgewiesen wird. Alternativ zu einer Bürgschaft können Kreditinstitute nachweisen, dass die Risiken in Bezug auf das Tochterunternehmen vernachlässigbar sind;
- (v) die Liste der Unternehmen, für die um die Ausnahme ersucht wird,

- (vi) eine Beschreibung der Funktionsweise der Regelungen zur Finanzierung, die in dem Fall zum Tragen kommen, dass ein Institut mit finanziellen Problemen konfrontiert ist, einschließlich Informationen darüber, wie diese Regelungen Mittel sicherstellen, die a) ohne Weiteres verfügbar und b) frei übertragbar sind,
- (vii) eine von den Leitern des Mutterunternehmens und des anderen Instituts/der anderen Institute, das/die um die Ausnahme ersucht/ersuchen, unterzeichnete und von dessen/deren Leitungsorganen genehmigte Erklärung, in der bescheinigt wird, dass keine praktischen Hindernisse für die Übertragung von Mitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten durch das Mutterunternehmen bestehen,
- (viii) von den Leitungsorganen des Mutterunternehmens und des anderen Instituts/der anderen Institute, das/die um die Ausnahme ersucht/ersuchen, genehmigte Unterlagen, in denen bestätigt wird, dass sich die Risikobewertungs-, -mess- und -kontrollverfahren auf alle im Antrag enthaltenen Institute erstrecken,
- (ix) ein kurzer Überblick über die Risikobewertungs-, -mess- und -kontrollverfahren des Mutterinstituts bzw. im Falle einer horizontalen Gruppe von Instituten, des konsolidierenden Instituts sowie Informationen über die vertragliche Grundlage (falls zutreffend), auf der das Risikomanagement für die Gruppe als Ganzes vom jeweiligen Lenkungsunternehmen kontrolliert werden kann,
- (x) die Struktur der Stimmrechte, die mit den Anteilen am Kapital des Tochterunternehmens verbunden sind,
- (xi) sämtliche Vereinbarungen, die dem Mutterunternehmen das Recht einräumen, eine Mehrheit der Mitglieder des Leitungsorgans der Tochtergesellschaft zu ernennen oder abzuwählen.

- **Unterlagen im Zusammenhang mit Ausnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 3 der CRR**

Institute, die eine Ausnahme gemäß Artikel 7 Absatz 3 der CRR beantragen, müssen der EZB (mutatis mutandis) die unter den vorstehenden Ziffern i), ii), iv), vi), vii) und viii) aufgeführten Dokumente vorlegen. Im Falle von Tochterunternehmen, die in Ländern außerhalb des EWR niedergelassen sind, müssen Institute zusätzlich zu diesen Unterlagen eine schriftliche Bestätigung der für die Aufsicht der jeweiligen Tochterunternehmen zuständigen Behörde des Drittlands vorlegen, dass keine praktischen Hindernisse für die Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten seitens des betreffenden Tochterunternehmens an das Mutterinstitut bestehen, das um die Ausnahme ersucht.

4. AUSNAHMEN IN BEZUG AUF LIQUIDITÄTSANFORDERUNGEN (Artikel 8 der CRR)

Ein vergleichbarer Ansatz ist im Hinblick auf Ausnahmen von den Liquiditätsanforderungen für ein Kreditinstitut und alle oder einige seiner Tochterunternehmen sowohl auf nationaler als auch grenzüberschreitender Ebene vorgesehen, vorausgesetzt, die in Artikel 8 der CRR und Artikel 2 Absatz 2 der Delegierten Verordnung 2015/61 der Kommission genannten Bestimmungen sind erfüllt. Die EZB beabsichtigt jedoch, in Bezug auf die Meldepflichten keine Ausnahmen zuzulassen (d. h. die Meldepflichten bleiben unverändert), außer möglicherweise für Kreditinstitute, die im gleichen Mitgliedstaat wie das Mutterunternehmen niedergelassen sind.

- **Ausnahmen auf nationaler Ebene**

Das Kreditinstitut muss im Falle eines Antrags auf Gewährung einer Ausnahme auf nationaler Ebene insbesondere die in Artikel 8 Absätze 1 und 2 der CRR enthaltenen Bedingungen erfüllen. Zu diesem Zweck wird von dem Institut erwartet, folgende Informationen zur Verfügung zu stellen.

- (1) In Bezug auf die in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a enthaltene Anforderung, dass die Anforderungen des Teils 6 der CRR vom Mutterinstitut auf konsolidierter Basis bzw. von einem Tochterinstitut auf teilkonsolidierter Basis eingehalten werden, sollte das Institut Folgendes zur Verfügung stellen:
 - (i) Eine Berechnung der Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio – LCR) auf Ebene der Untergruppe, aus der hervorgeht, dass die Untergruppe die Anforderungen bezüglich der LCR in der Rechtsordnung erfüllt, in der sie niedergelassen ist,
 - (ii) ein Konvergenzplan zur schrittweisen Einführung zwecks Erreichung einer 100 %igen LCR im Jahr 2018,
 - (iii) eine Liquiditätsposition (mindestens drei Berichte) im Rahmen der bestehenden relevanten nationalen Liquiditätsvorschriften (falls zutreffend). Gibt es keine quantitativen Anforderungen, könnten alternativ interne Überwachungsberichte zur Liquiditätsposition des Instituts eingereicht werden. Eine Liquiditätsposition würde als solide betrachtet, wenn das konsolidierende Institut im angemessenen Umfang über ein Liquiditätsmanagement und eine Liquiditätskontrolle (in den letzten zwei Jahren) verfügt hat. Von dem Kreditinstitut wird erwartet, jegliche Hindernisse in Bezug auf die freie Übertragung von Mitteln, die sich entweder unter normalen oder angespannten Marktbedingungen aus nationalen Liquiditätsvorschriften ergeben könnten, aufzuzeigen,
 - (iv) die LCR jedes Unternehmens der Untergruppe gemäß der Delegierten Verordnung 2015/61 der Kommission und die bestehenden Pläne zur Erfüllung der rechtlichen Anforderungen, sollten keine Ausnahmen gewährt werden.
- (2) In Bezug auf die in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b enthaltene Anforderung, dass das Mutterinstitut auf konsolidierter Basis oder das Tochterinstitut auf teilkonsolidierter Basis die Liquiditätspositionen aller Institute der

ausgenommenen Gruppe bzw. Untergruppe kontinuierlich verfolgt und überwacht und dass es ein ausreichend hohes Liquiditätsniveau aller betroffenen Institute gewährleistet, sollte das Institut Folgendes zur Verfügung stellen:

- (i) Das Organigramm der Liquiditätsmanagementfunktion innerhalb der Untergruppe, aus dem der Grad der Zentralisierung auf Ebene der Untergruppe hervorgeht,
 - (ii) eine Beschreibung der Prozesse, Verfahren und Instrumente, die ständig und in dem Umfang, auf den sie auf Ebene der Untergruppe ausgelegt sind, für die interne Überwachung der Liquiditätspositionen der Unternehmen eingesetzt werden,
 - (iii) eine Beschreibung des Liquiditätsnotfallplans für die Liquiditätsuntergruppe.
- (3) Im Hinblick auf die in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c enthaltene Bedingung, dass die Institute Verträge abgeschlossen haben, die nach Überzeugung der zuständigen Behörden einen freien Fluss finanzieller Mittel zwischen ihnen gewährleisten, so dass sie ihren individuellen und gemeinsamen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachkommen können, sollte das Institut Folgendes einreichen:
- (i) Die zwischen Unternehmen der gleichen Liquiditätsuntergruppe geschlossenen Verträge, die keinen Betrag oder keine zeitliche Begrenzung oder aber eine zeitliche Begrenzung vorsehen, welche die Gültigkeitsdauer der Ausnahmeregelung um mindestens sechs Monate übersteigt,
 - (ii) einen Nachweis, dass die freie Übertragbarkeit von Mitteln und die Fähigkeit zur Erfüllung individueller und gemeinsamer Verpflichtungen bei Fälligkeit nicht Bedingungen unterliegen, die deren Ausübung verhindern oder einschränken könnten, unterlegt durch ein vom Leitungsorgan zur Verfügung gestelltes und genehmigtes, entweder von einem externen unabhängigen Dritten oder von einer internen Rechtsabteilung erstelltes Rechtsgutachten,
 - (iii) ein Nachweis, dass, sofern die Ausnahme von der zuständigen Behörde nicht widerrufen wird¹⁰, die rechtlichen Verträge nicht einseitig durch eine Partei beendet oder aufgehoben werden können oder dass die rechtlichen Verträge einer sechsmonatigen Kündigungsfrist mit obligatorischer vorheriger Mitteilung an die EZB unterliegen.
- (4) In Bezug auf die in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d der CRR enthaltene Anforderung, dass ein wesentliches tatsächliches oder rechtliches Hindernis für die Erfüllung der Verträge im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c weder

¹⁰ Der Vertrag sollte eine Klausel beinhalten, die vorsieht, dass der Vertrag mit sofortiger Wirkung einseitig aufgehoben werden kann, wenn die zuständige Behörde die Ausnahme widerruft.

vorhanden noch abzusehen ist, sollte das Institut Folgendes zur Verfügung stellen:

- (i) Ein entweder von einem externen unabhängigen Dritten oder von einer internen Rechtsabteilung erstelltes, vom Leitungsorgan zur Verfügung gestelltes und genehmigtes Rechtsgutachten, in dem die Nichtexistenz von rechtlichen Hindernissen, z. B. im Hinblick auf nationale Insolvenzvorschriften, bestätigt wird,
- (ii) eine interne Bewertung, die zu dem Schluss kommt, dass ein wesentliches tatsächliches oder rechtliches Hindernis für die Erfüllung des vorstehenden Vertrags weder vorhanden noch abzusehen ist, und die bestätigt, dass die Gewährung einer Ausnahme im Sanierungsplan und in der Vereinbarung der Gruppe über Finanzhilfen, sofern verfügbar und erstellt durch das Institut gemäß der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ (BRRD)ordnungsgemäß berücksichtigt wurde,
- (iii) eine Bestätigung der jeweiligen nationalen zuständigen Behörde, dass die nationalen Liquiditätsvorschriften (falls zutreffend) keine wesentlichen praktischen oder rechtlichen Hindernisse für die Erfüllung des Vertrags enthalten.

- **Ausnahmen auf grenzüberschreitender Ebene**

Für den Fall, dass für Institute, die in mehreren Mitgliedstaaten niedergelassen sind, ein Antrag auf Gewährung einer Ausnahme gemäß Artikel 8 gestellt wird, wird die EZB zusätzlich zu den vorstehend aufgeführten Spezifikationen für die Gewährung von Ausnahmen auf nationaler Ebene prüfen, ob die folgenden Spezifikationen erfüllt sind.

- (1) Um die Einhaltung der Anforderungen des Artikels 86 der Richtlinie 2013/36/EU hinsichtlich der Organisation und der Behandlung des Liquiditätsrisikos innerhalb der zusammengefassten Liquiditätsuntergruppe gemäß Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a zu beurteilen, wird die EZB überprüfen, dass
 - (i) im Rahmen der SREP-Liquiditätsbewertung zum Zeitpunkt des Antrags und für die vorangegangenen drei Monate keine Verstöße festgestellt wurden und das Liquiditätsmanagement des Instituts als von hoher Qualität eingestuft wird.
- (2) In Bezug auf Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b und die Verteilung der Beträge, Belegenheit und des Eigentums an den erforderlichen liquiden Aktiva, die in der zusammengefassten Liquiditätsuntergruppe gehalten werden müssen, wird berücksichtigt werden, ob

¹¹ Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, und der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190).

(i) bedeutende Teileinheiten¹² oder bedeutende Gruppen von Teileinheiten in einem Mitgliedstaat in diesem Mitgliedstaat erstklassige liquide Aktiva in einer Höhe vorhalten, die zumindest den niedrigeren¹³ der in den nachstehenden Buchstaben a) und b) genannten Werte erreicht:

(a) Den auf Ebene des obersten Mutterunternehmens erforderlichen Prozentsatz an erstklassigen liquiden Aktiva,

(b) 75 % des Niveaus an erstklassigen liquiden Aktiva, die erforderlich wären, um die Anforderungen in Bezug auf die LCR nach deren vollständiger Einführung auf Einzelunternehmens- oder teilkonsolidierter Ebene gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission zu erfüllen.

Bei der Berechnung des Prozentsatzes unter den vorstehenden Buchstaben a) und b) sollte jegliche günstigere Behandlung unberücksichtigt bleiben, insbesondere diejenige nach Artikel 425 Absätze 4 und 5 der CRR und Artikel 34 Absätze 1, 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.

Die EZB beabsichtigt, die in vorstehendem Buchstaben b) genannten Spezifikationen spätestens 2018 aufgrund der aufsichtlichen Erfahrungen und der Entwicklung der innerhalb der Bankenunion etablierten institutionellen Mechanismen neu zu bewerten, insbesondere die Untergrenze auf 50 % festzusetzen, um den sicheren und freien grenzüberschreitenden Liquiditätsfluss zwischen Gruppenunternehmen zu gewährleisten.

(3) In Bezug auf die Bewertung der Notwendigkeit für strengere als die in Teil 6 der CCR festgelegten Parameter gemäß Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe d der CRR gilt Folgendes:

Im Falle einer Ausnahme für ein Institut, das in einem teilnehmenden und in einem nicht teilnehmenden Mitgliedstaat niedergelassen ist, und in Ermangelung nationaler Bestimmungen, die strengere Parameter festlegen, stellt die Anforderung bezüglich der LCR, sofern dies nach nationalem Recht zulässig ist, das höchste anwendbare Niveau unter den Ländern dar, in denen das Tochterunternehmen und das oberste konsolidierende Unternehmen niedergelassen sind.

¹² Diese Anforderung gilt für Tochterunternehmen, die mindestens einen der in den Artikeln 50, 56, 61 oder 65 der SSM-Rahmenverordnung genannten numerischen Schwellenwerte auf Einzelbasis erfüllen. Ist mehr als ein Tochterunternehmen in einem Mitgliedstaat niedergelassen, aber keines davon erfüllt diese numerischen Schwellenwerte auf Einzelbasis, sollte diese Bedingung auch gelten, wenn alle in einem Mitgliedstaat bestehenden Unternehmen, entweder auf Basis der konsolidierten Position des Mutterunternehmens in diesem Mitgliedsstaat oder auf Basis der aggregierten Position aller Tochterunternehmen, die Töchter des gleichen EU-Mutterunternehmens und in dem besagten Mitgliedstaat niedergelassen sind, mindestens einen der in den Artikeln 50, 56, oder 61 der SSM-Rahmenverordnung genannten numerischen Schwellenwerte erfüllen.

¹³ Auf Basis der spezifischen Risikomerkmale der Teileinheiten in der Untergruppe und der Gruppe als Ganzes kann die EZB ausnahmsweise eine höhere Untergrenze festlegen.

- (4) Um zu beurteilen, ob ein vollumfängliches Verständnis der Auswirkungen einer solchen Ausnahme gemäß Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe f gegeben ist, berücksichtigt die EZB
- (i) die bestehenden Back-up-Pläne zur Erfüllung der rechtlichen Anforderungen, sollten keine (weiteren) Ausnahmen gewährt werden.
 - (ii) eine vollständige Bewertung der Auswirkungen durch das Leitungsorgan und durch die zuständigen Behörden entsprechend den Anforderungen für deren Durchführung und Einreichung bei der EZB.

- **Unterlagen bezüglich Artikel 8 der CRR**

Für die Zwecke der Bewertung gemäß Artikel 8 der CRR wird vom Kreditinstitut die Einreichung der folgenden Dokumente erwartet, die von der EZB als Nachweis dafür betrachtet werden, dass die in den Gesetzesvorschriften festgelegten Kriterien erfüllt sind:

- (i) ein von der Geschäftsleitung der Bank mit Genehmigung des Vorstandsvorsitzenden (CEO) unterzeichnetes Anschreiben, in welchem bestätigt wird, dass die Bank alle Kriterien für eine Ausnahme gemäß Artikel 8 der CRR erfüllt,
- (ii) eine Beschreibung des Umfangs der einzurichtenden Liquiditätsuntergruppe(n) einschließlich einer Liste all derjenigen Unternehmen, die unter die Ausnahme fallen würden,
- (iii) eine genaue Beschreibung der Anforderungen, für die das Institut um eine Ausnahme ersucht.

5. **Institutsbezogene Sicherungssysteme (Artikel 8 Absatz 4 der CRR und Artikel 2 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission)**

Die EZB beabsichtigt, Ausnahmen für Institute zu gewähren, die dem gleichen institutsbezogenen Sicherungssystem angehören, vorausgesetzt, dass alle in Artikel 113 Absatz 7 der CRR festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Die Meldepflichten auf der Ebene der einzelnen Teileinheit sind weiter einzuhalten.

Für die Zwecke dieser Bewertung werden die in den vorstehenden Ziffern 1 bis 4 genannten relevanten Spezifikationen und/oder Unterlagen in Bezug auf Ausnahmen auf nationaler Ebene angewandt.

Hinsichtlich der erforderlichen Unterlagen muss das Kreditinstitut vorlegen:

- (i) einen Nachweis über die rechtsgültige Erteilung einer Vertretungsvollmacht und eine Kopie der Unterschrift des bestellten Vertreters,

- (ii) einen Vertrag, der unwiderrufliche Kontrollrechte des teilkonsolidierten Unternehmens gegenüber den ausgenommenen Unternehmen innerhalb des Liquiditätsrisikorahmens festlegt.

6. KONSOLIDIERUNG AUF EINZELBASIS (Artikel 9 der CRR)

Die EZB beabsichtigt, die Konsolidierung auf Einzelbasis gemäß Artikel 9 Absatz 1 der CRR für Tochterunternehmen von Kreditinstituten im gleichen Mitgliedstaat einzusetzen, deren wesentliche Risikopositionen oder wesentliche Verbindlichkeiten gegenüber dem gleichen Mutterinstitut bestehen. Die EZB wird die jeweilige Beurteilung auf Einzelfallbasis vornehmen; zu den maßgeblichen Aspekten wird dabei unter anderem zählen, ob die teilkonsolidierten Eigenmittel ausreichen, um sicherzustellen, dass das Institut die Voraussetzungen eigenständig erfüllt. Für die Zwecke dieser Bewertung werden gegebenenfalls und gemäß den Bestimmungen in Artikel 9 Absatz 1 der CRR auch die vorstehend erwähnten, in Artikel 7 der CRR enthaltenen Kriterien für die Gewährung der Ausnahme berücksichtigt werden.

7. AUSNAHMEN FÜR KREDITINSTITUTE, DIE EINER ZENTRALORGANISATION STÄNDIG ZUGEORDNET SIND (Artikel 10 der CRR)

Die EZB gewährt Instituten, die einer Zentralorganisation zugeordnet sind, wie auch der Zentralorganisation selbst Ausnahmen, sofern die Bedingungen des Artikels 10 der CRR erfüllt sind.

Für die Zwecke der Bewertung, ob den zugeordneten Unternehmen eine Ausnahme gemäß Artikel 10 Absatz 1 der CRR gewährt wird, wird die EZB berücksichtigen, ob die folgenden Kriterien, die die Voraussetzungen des Rechtsrahmens spezifizieren, erfüllt sind.

- (1) Um die Einhaltung der in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a festgelegten Anforderung zu beurteilen, dass die Verbindlichkeiten der Zentralorganisation und der ihr angeschlossenen Institute gemeinsame Verbindlichkeiten sind oder die Verbindlichkeiten der angeschlossenen Institute von der Zentralorganisation in vollem Umfang garantiert werden, wird berücksichtigt werden, ob
 - (i) Mittel von einem Mitglied zu einem anderen Mitglied des Verbunds schnell übertragen oder Verbindlichkeiten rasch zurückgezahlt werden können und ob die Methode für die Übertragung oder die Rückzahlung einfach genug ist,
 - (ii) es im Hinblick auf den bisherigen Mittelfluss zwischen Mitgliedern des Verbunds Anzeichen dafür gibt, dass die Fähigkeit zur raschen Übertragung von Mitteln oder Rückzahlung von Verbindlichkeiten vorhanden ist,
 - (iii) die Satzungen der Mitglieder des Verbunds oder die Gesellschafter- oder sonstigen Verträge keine Bestimmungen enthalten, die der Übertragung von Eigenmitteln oder der Rückzahlung von Verbindlichkeiten entgegenstehen,

- (iv) die gemeinsame Risikoabsorptionskapazität der Zentralorganisation und der angeschlossenen Institute ausreicht, um erwartete und unerwartete Verluste der Mitglieder abzudecken.
- (2) Um die Einhaltung der in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b festgelegten Anforderung zu beurteilen, dass die Solvenz und Liquidität der Zentralorganisation sowie aller angeschlossenen Institute insgesamt auf der Grundlage konsolidierter Abschlüsse dieser Institute überwacht werden, wird die EZB überprüfen, dass
- (i) der COREP-Meldebogen „Gruppensolvabilität“, der einen globalen Überblick darüber geben soll, wie die Risiken und die Eigenmittel innerhalb der Gruppe verteilt sind, keine Diskrepanz in dieser Hinsicht aufweist,
 - (ii) die Zentralorganisation und die angeschlossenen Institute die in der CRR festgelegten Anforderungen einschließlich Meldungen auf konsolidierter Basis erfüllen.
- (3) Um die Einhaltung der in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c festgelegten Anforderung zu beurteilen, dass die Leitung der Zentralorganisation befugt ist, den Leitungen der angeschlossenen Institute Weisungen zu erteilen, wird die EZB berücksichtigen, ob
- (i) diese Weisungen sicherstellen, dass die angeschlossenen Institute die gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen hinsichtlich der Sicherstellung der Solidität der Gruppe erfüllen,
 - (ii) die Weisungen, die die Zentralorganisation erteilen kann, mindestens die in den am 18. November 2010 veröffentlichten CEBS-Leitlinien aufgeführten Ziele abdecken.

Für die Zwecke der Bewertung der EZB im Hinblick auf die Gewährung einer Ausnahme für die Zentralorganisation gemäß Artikel 10 Absatz 2 der CRR wird vom Kreditinstitut die Vorlage der vorstehend erwähnten Dokumente als Nachweis dafür erwartet, dass die Bedingungen des Artikels 10 Absatz 1 der CRR erfüllt sind.

Zusätzlich zu diesen Unterlagen und zum Zweck der Beurteilung der zweiten in Artikel 10 Absatz 2 genannten Bedingung wird von dem Institut der Nachweis erwartet, dass die Verbindlichkeiten der Zentralorganisation in vollem Umfang von den angeschlossenen Instituten garantiert werden. Die Kopie einer unterzeichneten Bürgschaft oder der Verweis auf ein öffentliches Register, in dem die Existenz einer solchen Bürgschaft oder einer Erklärung mit ebendieser Wirkung bescheinigt wird, die sich in der Satzung des Mutterunternehmens widerspiegelt oder von der Hauptversammlung genehmigt wurde und im Anhang zum Abschluss ausgewiesen wird, sind Beispiele für einen solchen Nachweis.

8. NICHT EINBEZIEHUNG IN DIE KONSOLIDIERUNG (Artikel 19 Absatz 2 der CRR)

Schließlich ist die EZB der Ansicht, dass die Nichteinbeziehung von Unternehmen in die Konsolidierung im Kontext des Artikels 19 Absatz 2 der CRR nur in Fällen gestattet sein sollte, die sowohl nach der CRR als auch im Einklang mit den Standards des Basler Ausschusses zulässig sind, d. h.

- (i) in Bezug auf Unternehmen in Mehrheitsbesitz oder unter Mehrheitskontrolle nur für Unternehmen, die der CRR oder vergleichbaren soliden Aufsichtsanforderungen unterliegen, und nur in Fällen, die sowohl mit Artikel 19 Absatz 2 der CRR und Basel II, Absatz 26¹⁴ vereinbar sind,
- (ii) in Bezug auf Minderheitsbeteiligungen für alle Fälle, die in Artikel 19 Absatz 2 Buchstaben a bis c der CRR aufgeführt sind.

Kapitel 2

Eigenmittel

1. In diesem Kapitel wird die Politik der EZB in Bezug auf die Definition und Berechnung von Eigenmitteln erläutert.
2. Teil II der CRR sowie die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014 der Kommission¹⁵ regeln den relevanten Rechts- und Aufsichtsrahmen.
3. DEFINITION VON GEGENSEITIGKEITSGESELLSCHAFTEN (Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a der CRR)

Die EZB ist der Auffassung, dass ein Institut als Gegenseitigkeitgesellschaft im Sinne des Artikels 27 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der CRR gilt, wenn es nach dem jeweiligen nationalen Recht und nach den spezifischen Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 der Kommission als solche definiert ist.

4. ABZUG VON POSITIONEN VON VERSICHERUNGEN (Artikel 49 Absatz 1 der CRR)

In Bezug auf den Nichtabzug von Positionen im Zusammenhang mit Artikel 49 Absatz 1 der CRR können bedeutende Kreditinstitute folgende Behandlung erwarten:

¹⁴ Gemäß Absatz 26 der Internationalen Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht („Basel II“): „Es kann Situationen geben, in denen es nicht möglich oder nicht erwünscht ist, bestimmte Wertpapierhäuser oder andere beaufsichtigte Finanzinstitute zu konsolidieren. Das dürfte jedoch nur dann der Fall sein, wenn solche Beteiligungen durch vor Kurzem aufgenommenes Fremdkapital finanziert und nur vorübergehend gehalten werden, wenn sie einer anderen Aufsicht unterliegen oder wenn die Nichtkonsolidierung für Eigenkapitalzwecke aus anderen Gründen gesetzlich vorgeschrieben ist. In solchen Fällen ist es unumgänglich, dass die Bankenaufsicht ausreichende Informationen von den für diese Institute zuständigen Aufsichtsinstanzen erhält.“

¹⁵ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014 der Kommission vom 7. Januar 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Eigenmittelanforderungen an Institute (ABl. L 74 vom 14.3.2014, S. 8).

- (i) In Fällen, in denen der Nichtabzug von der nationalen zuständigen Behörde vor dem 4. November 2014 bereits gestattet wurde, haben die Kreditinstitute die Möglichkeit, die betreffenden Positionen auf der Grundlage dieser Erlaubnis weiterhin nicht in Abzug bringen, sofern die entsprechenden Offenlegungspflichten erfüllt sind.
- (ii) In Fällen, in denen das Kreditinstitut plant, einen Antrag für eine solche Genehmigung bei der EZB einzureichen, wird die EZB die Erlaubnis erteilen, wenn die CRR-Kriterien und die entsprechenden Offenlegungspflichten erfüllt sind.

5. ABZUG VON POSITIONEN VON UNTERNEHMEN DER FINANZBRANCHE
(Artikel 49 Absatz 2 der CRR)

Die EZB ist der Auffassung, dass der in Artikel 49 Absatz 2 der CRR vorgesehene Abzug von Positionen in Eigenmittelinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, die in den Konsolidierungskreis einbezogen sind, in bestimmten Fällen, insbesondere in Fällen der strukturellen Trennung und der Abwicklungsplanung, erforderlich ist.

6. ABZUG VON POSITIONEN BEI VORLIEGEN VON INSTITUTSBEZOGENEN SICHERUNGSSYSTEMEN (Artikel 49 Absatz 3 der CRR)

Die EZB beabsichtigt, Instituten auf Einzelfallbasis zu gestatten, Positionen in Eigenmittelinstrumenten anderer Institute, die unter das gleiche Sicherungssystem fallen, für die Zwecke der Ermittlung der Eigenmittel auf Einzel- oder teilkonsolidierter Basis nicht in Abzug zu bringen, sofern die in Artikel 49 Absatz 3 der CRR festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Für die Zwecke dieser Bewertung wird die EZB berücksichtigen, ob die folgenden Kriterien, die die Voraussetzungen des Rechtsrahmens spezifizieren, erfüllt sind:

- (1) Artikel 49 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer iv der CRR schreibt vor, dass die Gleichwertigkeit der erweiterten Zusammenfassungsverrechnung für das institutsbezogene Sicherungssystem mit den Bestimmungen der Richtlinie 86/635/EWG, die die konsolidierten Abschlüsse von Kreditinstitutengruppen regelt, nachzuweisen ist. Die Berechnung muss durch einen externen Abschlussprüfer geprüft und die Mehrfachbelegung anererkennungsfähiger Eigenmittelbestandteile und jede etwaige unangemessene Bildung von Eigenmitteln zwischen den Mitgliedern des institutsbezogenen Sicherungssystems bei der Berechnung beseitigt werden.
 - (i) Der für die Prüfung der erweiterten Zusammenfassungsverrechnung zuständige externe Prüfer muss jährlich bestätigen, dass
 - (a) die Aggregationsmethode gewährleistet, dass alle gruppeninternen Risikopositionen beseitigt werden,

- (b) die Mehrfachbelegung anererkennungsfähiger Eigenmittelbestandteile und jede etwaige unangemessene Bildung von Eigenmitteln zwischen den Mitgliedern des institutsbezogenen Sicherungssystems bei der Berechnung beseitigt wurden,
 - (c) keine anderen Transaktionen der Mitglieder des institutsbezogenen Sicherungssystems zu einer unangemessenen Bildung von Eigenmitteln auf konsolidierter Ebene geführt haben.
- (2) Gemäß Artikel 49 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer iv der CRR ist die konsolidierte Bilanz oder die erweiterte Zusammenfassungsverrechnung des institutsbezogenen Sicherungssystems den zuständigen Behörden mindestens ebenso häufig wie nach Artikel 99 der CRR vorgeschrieben vorzulegen. Es müssen folgende Meldestandards eingehalten werden:
 - (i) Informationen zur konsolidierten Bilanz oder erweiterten Zusammenfassungsverrechnung müssen mindestens halbjährlich gemeldet werden.
 - (ii) Die Informationen zur konsolidierten Bilanz oder erweiterten Zusammenfassungsverrechnung müssen die Verordnung (EU) 2015/534 (EZB/2015/13)¹⁶ wie folgt erfüllen:
 - (a) Institutsbezogene Sicherungssysteme, die eine konsolidierte Bilanz nach IFRS erstellen, müssen vollständige FINREP-Meldungen einreichen.
 - (b) Alle anderen institutsbezogenen Sicherungssysteme müssen Datenpunkte der aufsichtlichen Finanzmeldungen zur Verfügung stellen (Anhang IV der Verordnung (EU) 2015/534 (EZB/2015/13)). Die institutsbezogenen Sicherungssysteme müssen nur Datenpunkte der aufsichtlichen Finanzmeldungen melden, die durch alle Mitgliedsinstitute eines institutsbezogenen Sicherungssystems auf Einzelbasis gemeldet werden müssen.
 - (iii) Für institutsbezogene Sicherungssysteme, denen gemäß Artikel 49 Absatz 3 der CRR vor der Genehmigung dieser Politik die Erlaubnis erteilt wurde, ist der erste Stichtag für Meldungen gemäß den in diesem Absatz definierten Meldepflichten der 30. Juni 2017. Bis dahin sollte das institutsbezogene Sicherungssystem weiterhin Finanzmeldungen gemäß den tatsächlichen, durch die zuständige Behörde festgelegten, Meldepflichten melden.
- (3) Nach Artikel 49 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer v der CRR müssen die in ein institutsbezogenes Sicherungssystem einbezogenen Institute zusammen auf konsolidierter Basis oder auf Basis der erweiterten Zusammenfassungsverrechnung die Anforderungen nach Artikel 92 der CRR

¹⁶ Verordnung (EU) 2015/534 der Europäischen Zentralbank vom 17. März 2015 über die Meldung aufsichtlicher Finanzinformationen (EZB/2015/13) (ABl. L 86 vom 31.3.2015, S. 13).

erfüllen und die Einhaltung dieser Anforderungen nach Maßgabe des Artikels 99 der CRR melden. Die EZB wird bei der Bewertung der Einhaltung dieses Kriteriums die folgenden Faktoren berücksichtigen:

- (i) Alle gruppeninternen Risikopositionen und Beteiligungen zwischen Mitgliedern eines institutsbezogenen Sicherungssystems müssen innerhalb der Konsolidierung/Aggregation beseitigt werden,
 - (ii) die von den Mitgliedsinstituten eines institutsbezogenen Sicherungssystems zur Verfügung gestellten Daten müssen auf den gleichen Rechnungslegungsstandards basieren oder es muss eine adäquate Transformationsberechnung durchgeführt werden,
 - (iii) das für die Erstellung der konsolidierten Eigenmittelmeldungen verantwortliche Unternehmen muss eine adäquate Qualitätssicherung für die von den Mitgliedsinstituten eines institutsbezogenen Sicherungssystems zur Verfügung gestellten Daten durchführen und in regelmäßigen Abständen seine eigenen IT-Systeme überprüfen, die für die Erstellung der konsolidierten Meldung eingesetzt werden,
 - (iv) es muss eine mindestens vierteljährliche Meldefrequenz eingehalten werden,
 - (v) die Meldung muss anhand der in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission enthaltenen COREP-Meldebögen erfolgen. Die Meldungen zu Eigenmitteln und Eigenmittelanforderungen auf Basis der erweiterten Zusammenfassungsverrechnung müssen auf Einzelmeldungen zu Eigenmitteln und Eigenmittelanforderungen der Mitgliedsinstitute eines institutsbezogenen Sicherungssystems basieren.
 - (vi) Für institutsbezogene Sicherungssysteme, denen vor dem Inkrafttreten dieses OND Leitfadens die Erlaubnis gemäß Artikel 49 Absatz 3 der CRR erteilt wurde, und von denen noch nicht verlangt wurde COREP-Meldebögen in der vorgesehenen Meldefrequenz zur Verfügung zu stellen, ist der 30. Juni 2017 der erste Stichtag für Meldungen gemäß den in diesem Absatz definierten Meldepflichten.
- (4) Bei der Bewertung für die Zwecke des Artikels 49 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer v der CRR, ob innerhalb eines institutsbezogenen Sicherungssystems der Abzug von Beteiligungen, der Genossen und nicht dem System angehörenden Körperschaften gehört, erforderlich ist, wird die EZB einen solchen Abzug nicht verlangen, wenn die Mehrfachbelegung möglicher Eigenmittelbestandteile und jede etwaige unangemessene Schaffung von Eigenmitteln zwischen den Mitgliedern des institutsbezogenen Sicherungssystems und dem Minderheitsaktionär – sofern dieser ein Institut ist – beseitigt wird. Die EZB wird berücksichtigen:
- (i) Den Umfang, in dem Minderheitsbeteiligungen, die von nicht dem institutsbezogenen Sicherungssystem angehörenden Körperschaften

gehalten werden, in die Berechnung von Eigenmitteln auf konsolidierter/aggregierter Ebene einbezogen werden,

- (ii) ob die Minderheitsbeteiligungen implizit in den Gesamteigenmitteln der Institute enthalten sind, in deren Eigentum sie stehen,
- (iii) ob das institutsbezogene Sicherungssystem bei der Ermittlung der Eigenmittel auf konsolidierter/erweiterter aggregierter Basis in Bezug auf Minderheitsbeteiligungen, die von nicht dem System angehörenden Körperschaften gehalten werden, die Artikel 84, 85 und 86 der CRR anwendet.

7. VERRINGERUNG DER EIGENMITTEL: ÜBER DIE EIGENMITTELANFORDERUNG HINAUSGEHENDE SPANNE (Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b der CRR)

Die EZB beabsichtigt, die in Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b der CRR für die Verringerung von Eigenmitteln geforderte, über die Anforderungen hinausgehende Spanne festzulegen, sofern die Voraussetzungen des Artikels 78 Absatz 1 erfüllt sind und nachdem eine Beurteilung der beiden folgenden Faktoren erfolgt ist:

- (i) ob das Institut die im anwendbaren SREP-Beschluss festgelegten Kapitalanforderungen nach der Verringerung von Eigenmitteln weiterhin erfüllt,
- (ii) der Effekt der geplanten Verringerung auf die jeweilige Kapitalklasse von Eigenmitteln.

8. VERRINGERUNG DER EIGENMITTEL: GEGENSEITIGKEITSGESELLSCHAFTEN, SPARKASSEN, GENOSSENSCHAFTEN (Artikel 78 Absatz 3 der CRR)

In Bezug auf von Gegenseitigkeitsgesellschaften, Sparkassen, Genossenschaften und ähnlichen Instituten gemäß Artikel 27 und 29 der CRR ausgegebene Instrumente beabsichtigt die EZB, die in Artikel 78 Absatz 3 der CRR vorgesehene Ausnahme auf Einzelfallbasis und unter der Voraussetzung zu gewähren, dass die in den Artikeln 10 und 11 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 der Kommission festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Sie wird insbesondere folgende Aspekte berücksichtigen:

- (i) ob das Institut das Recht hat, sowohl die Rückzahlung zurückzustellen als auch den Rückzahlungsbetrag zu begrenzen,
- (ii) ob das Institut diese Rechte auf unbestimmte Zeit hat,
- (iii) ob das Institut den Umfang der Beschränkungen auf der Grundlage seiner aufsichtsrechtlichen Lage zu einem beliebigen Zeitpunkt unter Berücksichtigung a) seiner allgemeinen Finanz-, Liquiditäts- und Solvabilitätslage und b) des harten Kernkapitals des zusätzlichen Kernkapitals und des Gesamtkapitals im Vergleich zum Gesamtrisiko, der

spezifischen Eigenmittelanforderungen und der kombinierten Kapitalpufferanforderungen, die jeweils für das Institut gelten, bestimmt.

Die EZB kann die Rückzahlung über die gesetzlichen oder vertraglichen Beschränkungen hinaus weiter begrenzen.

9. BEFRISTETE AUSNAHME VOM ABZUG VON EIGENMITTELN IM RAHMEN EINER FINANZIELLEN STÜTZUNGSAKTION (Artikel 79 Absatz 1 der CRR)

Die EZB ist der Auffassung, dass für den in Artikel 79 Absatz 1 der CRR vorgesehenen Abzug von Kapitalinstrumenten zum Zweck einer finanziellen Stützungsaktion im Einklang mit den in Artikel 79 Absatz 1 der CRR sowie den in Artikel 33 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 der Kommission festgelegten Bedingungen eine vorübergehende Ausnahme gewährt werden kann.

10. AUSNAHMEN FÜR VON EINER ZWECKGESELLSCHAFT BEGEBENE INSTRUMENTE DES ZUSÄTZLICHEN KERNKAPITALS UND DES ERGÄNZUNGSKAPITALS (Artikel 83 Absatz 1 der CRR)

Die EZB beabsichtigt, die in Artikel 83 Absatz 1 der CRR vorgesehene Ausnahme zur Einbeziehung von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals einer Zweckgesellschaft in das qualifizierte zusätzliche Kernkapital und Ergänzungskapital eines Kreditinstituts gemäß den in diesem Artikel der CRR sowie den in Artikel 34 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 der Kommission enthaltenen Bedingungen zu gewähren. Die EZB wird diese Ausnahme gewähren, wenn die anderen im Eigentum der Zweckgesellschaft stehenden Vermögenswerte sehr gering und unwesentlich für die Gesellschaft sind.

11. ZUM KONSOLIDIERTEN HARTEN KERNKAPITAL GERECHNETE MINDERHEITSBETEILUGUNGEN (Artikel 84 der CRR)

Die EZB würde es für angemessen erachten, Artikel 84 Absatz 1 der CRR auf ein Mutterunternehmen von Finanzholdinggesellschaften eines Kreditinstituts anzuwenden, um sicherzustellen, dass nur der Teil der konsolidierten Eigenmittel in das Aufsichtskapital einbezogen wird, der unmittelbar zur Deckung von Verlusten auf Ebene des Mutterunternehmens zur Verfügung steht.

Kapitel 3

Kapitalanforderungen

1. In diesem Kapitel wird die Politik der EZB in Bezug auf Kapitalanforderungen erläutert.
2. Teil III der CRR sowie die entsprechenden EBA-Leitlinien bilden den relevanten Rechts- und Aufsichtsrahmen.

3. RISIKOPOSITIONEN IN FORM GEDECKTER SCHULDVERSCHREIBUNGEN
(Artikel 129 der CRR)

Für die Zwecke des Artikels 129 Absatz 1 Buchstabe c der CRR beabsichtigt die EZB zu gestatten, dass als Sicherheiten dienende gedeckte Schuldverschreibungen in Form von Risikopositionen gegenüber Banken bis zu 10 % des Nominalbetrags von Risikopositionen der Bonitätsstufe 2 anstelle von Risikopositionen der Bonitätsstufe 1 ausmachen dürfen, vorausgesetzt, dass in dem betreffenden Fall die in Artikel 129 Absatz 1 Unterabsatz 3 festgelegte Bedingung erfüllt ist.

4. LAUFZEIT VON RISIKOPOSITIONEN (Artikel 162 der CRR)

Bei Instituten, die keine Erlaubnis erhalten haben, für Risikopositionen gegenüber Unternehmen, Instituten, Zentralstaaten oder Zentralbanken eigene Verlustausfallquoten (LGD) oder eigene Umrechnungsfaktoren zu verwenden, ist die EZB der Auffassung, dass es angemessen ist, die Verwendung der effektiven Restlaufzeit (M) im Sinne von Artikel 162 Absatz 1 Unterabsatz 1 der CRR zu verlangen und die Verwendung der in Artikel 162 Absatz 2 festgelegten Laufzeit nicht zu gestatten.

5. ERHEBUNG VON DATEN (Artikel 179 der CRR)

Für die Zwecke des Artikels 179 Absatz 1 Unterabsatz 2 letzter Satz der CRR beabsichtigt die EZB, Kreditinstituten eine gewisse Flexibilität in der Anwendung der geforderten Standards für vor dem 1. Januar 2007 erhobene Daten einzuräumen, vorausgesetzt, die betreffenden Institute haben die entsprechenden Anpassungen vorgenommen, um weitgehende Übereinstimmung mit der Auswahldefinition des Artikels 178 oder der Verlustdefinition in Artikel 5 Absatz 2 der CRR herzustellen.

6. AUF EIGENEN SCHÄTZUNGEN BERUHENDE VOLATILITÄTSANPASSUNGEN
(Artikel 225 Absatz 2 Buchstabe e der CRR)

Für die Zwecke des Artikels 225 Absatz 2 Buchstabe e der CRR ist die EZB der Ansicht, dass die Beibehaltung der festgelegten Anforderungen, wonach das Kreditinstitut einen kürzeren Beobachtungszeitraums zur Berechnung von Volatilitätsanpassungen zugrunde zu legen hat, nur in den Fällen angemessen ist, in denen vor der endgültigen Veröffentlichung dieses Leitfadens entsprechende Anforderungen gemäß nationalem Recht in Kraft sind.

7. ÜBERTRAGUNG EINES SIGNIFIKANTEN RISIKOS (Artikel 243 Absatz 2 und 244 Absatz 2 der CRR)

Die EZB kann es für erforderlich halten, im Einzelfall und gemäß den EBA-Leitlinien betreffend die Übertragung signifikanter Risiken vom 7. Juli 2014 von der allgemeinen Annahme abzuweichen, dass in den beiden in den Artikeln 243 Absatz 2 und 244 Absatz 2 der CRR definierten Fällen in Bezug auf die traditionelle bzw. synthetische Verbriefung ein signifikantes Kreditrisiko übertragen wird.

8. VERWENDUNG DER AUF EINEM INTERNEN MODELL BERUHENDEN METHODE (Artikel 283 Absatz 3 der CRR)

Die EZB beabsichtigt, Instituten nach Prüfung des jeweiligen Einzelfalls für begrenzte Zeit zu gestatten, die auf einem internen Modell beruhende Methode (IMM) gemäß Artikel 283 Absatz 3 der CRR nacheinander auf verschiedene Geschäftstypen anzuwenden.

Für die Zwecke dieser Beurteilung plant die EZB zu berücksichtigen, ob

- (i) die anfängliche Abdeckung zum Zeitpunkt der Genehmigung Standardzins- und -devisenderivate umfasst und 50 % sowohl der risikogewichteten Aktiva (berechnet mit Risikopositionen auf Basis der gewählten, nicht auf einem internen Modell beruhenden Methode gemäß Artikel 271 Absatz 1 der CRR) als auch die Anzahl der Handelsgeschäfte (d. h. legale Transaktionen, keine „Single leg“-Transaktionen) abdeckt,
- (ii) innerhalb von drei Jahren eine Abdeckung von über 65 % in Bezug auf risikogewichtete Aktiva (auf Basis einer entweder auf internen Modellen oder nicht auf internen Modellen beruhenden Methode, je nach Handelsgeschäft) und von über 70 % in Bezug auf die Anzahl der Handelsgeschäfte (legale Transaktionen, keine „Single leg“-Transaktionen) im Verhältnis zum Gegenparteiausfallrisiko erreicht wird,
- (iii) von dem Kreditinstitut, wenn nach der Dreijahresfrist ein Anteil von mehr als 35 % (risikogewichtete Aktiva) oder 30 % (Anzahl der Handelsgeschäfte) außerhalb der auf einem internen Modell beruhenden Methode verbleibt, erwartet würde nachzuweisen, dass entweder die restlichen Transaktionsarten aufgrund fehlender Kalibrierungsdaten nicht modelliert werden können oder dass die genutzten Standardansatz-Risikopositionen ausreichend konservativ sind.

9. BERECHNUNG DES RISIKOPOSITIONSWERTS FÜR DAS GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO (Artikel 284 Absätze 4 und 9 der CRR)

Die EZB beabsichtigt, die Notwendigkeit, einen höheren α -Faktor als 1,4 zur Berechnung des Risikopositionswerts gemäß Artikel 284 Absatz 4 der CRR zu verlangen, auf Einzelfallbasis in Abhängigkeit von den Defiziten oder Risiken eines Modells zu bewerten. Darüber hinaus ist sie der Auffassung, dass α zu aufsichtlichen Zwecken grundsätzlich der im besagten Absatz angegebene Wert sein sollte.

10. BEHANDLUNG VON RISIKOPOSITIONEN GEGENÜBER ZENTRALEN GEGENPARTEIEN (Artikel 310 und 311 Absatz 3 der CRR)

Die EZB beabsichtigt, Kreditinstituten die Anwendung der in Artikel 310 der CRR beschriebenen Behandlung auf ihre Handelsrisikopositionen und Beiträge zu Ausfallfonds gegenüber einer zentralen Gegenpartei (ZGP) für den Fall zu gestatten, dass die ZGP die Bedingungen gemäß Artikel 311 Absatz 2 der CRR nicht mehr

erfüllt. Die EZB kann diese Politik überprüfen, nachdem die endgültigen Standards des Basler Ausschusses am 17. Januar 2017 in Kraft getreten sind.

Darüber hinaus erachtet die EZB es für angemessen, dass die Instituten gewährte Frist zur Änderung der Behandlung von Risikopositionen gegenüber einer ZGP gemäß Artikel 311 Absatz 3 der CRR, sobald sie davon Kenntnis erhalten, dass die betreffende ZGP die Bedingungen für ihre Zulassung bzw. Anerkennung nicht länger erfüllt, drei Monate nicht überschreiten sollte.

11. BERECHNUNG DER MASSZAHL DES RISIKOPOTENZIALS (Artikel 366 Absatz 4 der CRR)

Die EZB ist der Ansicht, dass die Berechnung des Zuschlagsfaktors zur Berechnung der Kapitalanforderung im Sinne der Artikel 364 und 365 der CRR auf den hypothetischen und tatsächlichen Änderungen des Portfoliowerts entsprechend den in Artikel 366 Absatz 3 genannten Vorgaben basieren sollte.

Kapitel 4 Großkredite

1. In diesem Kapitel wird die Politik der EZB in Bezug auf die Behandlung von Großkrediten erläutert.
2. Teil IV der CRR bildet den relevanten Rechtsrahmen.
3. EINHALTUNG DER ANFORDERUNGEN FÜR GROSSKREDITE (Artikel 395 und 396 der CRR)

Überschreiten die Risikopositionen von Kreditinstituten ausnahmsweise die in Artikel 395 Absatz 1 der CRR festgelegte Obergrenze, beabsichtigt die EZB, gemäß Artikel 396 Absatz 1 eine begrenzte Frist einzuräumen, bis zu deren Ablauf die Obergrenze wieder eingehalten werden muss.

Für die Zwecke dieser Bewertung überprüft die EZB genauer, ob eine unverzügliche Berichtigung tragfähig ist oder nicht. Für den Fall, dass eine solche Berichtigung nicht tragfähig ist, würde die EZB es für angemessen erachten, eine Frist festzusetzen, bis zu der eine rasche Berichtigung erforderlich wäre. Darüber hinaus müsste das Kreditinstitut nachweisen, dass die Nichteinhaltung der Obergrenze nicht auf die übliche Politik für den Abschluss gewöhnlicher Kreditrisikopositionen zurückzuführen ist. Die EZB hält es jedoch selbst in diesen Ausnahmefällen im Sinne des Artikels 396 Absatz 1 nicht für angemessen zu gestatten, dass die Risikoposition 100 % der anrechenbaren Eigenmittel des Kreditinstituts übersteigt.

Kapitel 5

Liquidität

1. In diesem Kapitel wird die Politik der EZB im Hinblick auf die Einhaltung von Liquiditätsanforderungen und Liquiditätsmeldepflichten erläutert.
2. Den Rechtsrahmen für Liquiditätsanforderungen und Meldepflichten bilden Teil 6 der CRR und die Delegierte Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission, in der die in der EU anwendbare Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio – LCR) geregelt ist und die Bedingungen für die Bildung eines Liquiditätspuffers und die Berechnung von Liquiditätsab- und -zuflüssen festgelegt sind. Diese Verordnung trat am 1. Oktober 2015 in Kraft.
3. **EINHALTUNG DER LIQUIDITÄTSANFORDERUNGEN (Artikel 414 der CRR)**

Die EZB beabsichtigt, auf Einzelfallbasis weniger häufige (als tägliche) Meldungen und eine längere Meldefrist (als zum Ende eines Geschäftstags) zuzulassen, wenn ein Institut die in Artikel 413 Absatz 1 der CRR enthaltene allgemeine Anforderung im Hinblick auf die Anforderungen an die stabile Refinanzierung unter angespannten Umständen gemäß den in Artikel 414 der CRR festgelegten Bedingungen nicht erfüllt oder davon ausgeht, dass es diese Anforderung nicht erfüllen wird. Die EZB beabsichtigt jedoch nicht weniger häufige (als tägliche) Meldungen und eine längere Meldefrist (als zum Ende eines Geschäftstags) zuzulassen, wenn ein Institut die in Artikel 412 Absatz 1 der CRR oder in der LCR-Verordnung festgelegte Liquiditätsdeckungsanforderung nicht erfüllt oder davon ausgeht, dass es diese Anforderung nicht erfüllen wird.

Die EZB weist jedoch darauf hin, dass von Kreditinstituten im Allgemeinen erwartet wird, die Meldepflichten für die LCR und die Anforderungen an die stabile Refinanzierung jederzeit einzuhalten. Neben diesen Anforderungen würde die EZB im Falle einer Liquiditätskrise erwägen, gemäß Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe j der SSM-Verordnung für bedeutende Kreditinstitute zusätzliche Meldepflichten vorzuschreiben.
4. **GRUPPENINTERNE LIQUIDITÄTSABFLÜSSE (Artikel 29 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission))**

Die EZB ist der Auffassung, dass nach Prüfung des Einzelfalls gemäß Artikel 422 der CRR und Artikel 29 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission eine differenzierte Behandlung von gruppeninternen Abflüssen von Kreditinstituten angewendet werden kann. Insbesondere kann eine solche Behandlung auf Abflüsse aus Kredit- und Liquiditätsfazilitäten nur gemäß Artikel 29 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission in Fällen angewendet werden, in denen Ausnahmen nach Artikel 8 oder 10 der CRR nicht oder nur teilweise gewährt

wurden. Diese Politik gilt sowohl für innerhalb des gleichen Mitgliedstaats als auch für in verschiedenen Mitgliedstaaten niedergelassene Institute.

Für die Zwecke der Bewertung gemäß Artikel 422 Absatz 8 der CRR und Artikel 29 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission in Bezug auf im gleichen Mitgliedstaat niedergelassene Institute wird die EZB berücksichtigen, ob die folgenden Kriterien, die die Bedingungen des anwendbaren Rechtsrahmens konkretisieren, erfüllt sind:

- (i) Um zu beurteilen, ob Grund zu der Annahme besteht, dass die Abflüsse innerhalb der nächsten 30 Tage selbst bei einem kombinierten spezifischen und marktweiten Stressszenario geringer ausfallen, erwartet die EZB den Nachweis, dass Rücktrittsklauseln für den Vertrag eine Benachrichtigungsfrist von mindestens sechs Monaten beinhalten,
- (ii) wird ein niedrigerer Abfluss-Prozentsatz auf Kredit- oder Liquiditätsfazilitäten angewendet, erwartet die EZB zur Beurteilung dessen, ob ein entsprechender symmetrischer oder konservativerer Zufluss durch den Fazilitätsempfänger angewendet wird, den Nachweis, dass der möglicherweise aus der betreffenden Fazilität entstehende Zufluss im Notfallfinanzierungsplan des fazilitätsempfangenden Instituts ordnungsgemäß berücksichtigt wird.
- (iii) Für den Fall, dass Artikel 422 Absatz 8 der CRR Anwendung findet, erwartet die EZB – sofern ein niedrigerer Abfluss-Prozentsatz auf Einlagen gilt – zur Beurteilung dessen, ob ein entsprechender symmetrischer oder konservativerer Zufluss durch den Einleger angewendet wird, den Nachweis, dass die entsprechenden Einlagen im Liquiditätswiederherstellungsplan des Liquiditätsgebers zur Anwendung des Artikels 422 der CRR nicht berücksichtigt werden.
- (iv)

Für die Zwecke dieser Bewertung gemäß Artikel 422 Absatz 9 der CRR und Artikel 29 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission in Bezug auf im gleichen Mitgliedstaat niedergelassene Institute wird die EZB berücksichtigen, ob die folgenden Kriterien, die die Bedingungen des Rechtsrahmens konkretisieren, erfüllt sind:

- (i) Um zu beurteilen, ob der Liquiditätsgeber und der Liquiditätsnehmer ein geringes Liquiditätsrisikoprofil aufweisen, müssen die Kreditinstitute nachweisen, dass sie ihre LCR erfüllen würden. Ein Institut, dem eine günstigere Behandlung zugutekommt, sollte einen alternativen Plan zur Einhaltung der Anforderungen vorlegen, um nachzuweisen, wie es im Falle einer Nichtgewährung der günstigeren Behandlung seine Liquiditätsdeckungsquote nach Abschluss der schrittweisen Einführung im Jahr 2018 zu erfüllen beabsichtigt.

- (ii) Zum gleichen Zweck wird von den Kreditinstituten erwartet nachzuweisen, dass sowohl der Liquiditätsgeber als auch der Liquiditätsempfänger über ein solides Liquiditätsprofil verfügen. Insbesondere:
 - (a) In Fällen, in denen nach bestehenden Rechtsvorschriften die LCR anzuwenden gewesen ist, müssen die Kreditinstitute nachweisen, dass sie ihre LCR auf Einzelbasis und auf konsolidierter Basis (sofern zutreffend) seit mindestens einem Jahr erfüllen und dass das Kreditinstitut, dem eine günstigere Behandlung zugutekommt, den Effekt der günstigeren Behandlung und einer jeden gemäß Artikel 33 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission gewährten Ausnahme in seiner Berechnung der LCR berücksichtigt.
 - (b) Alternativ für den Fall, dass die Liquiditätsdeckungsanforderung nicht seit einem vollen Jahr besteht und nationale Liquiditätsanforderungen bestehen, müssen die Kreditinstitute nachweisen, dass sie ihre Liquiditätsanforderungen auf Einzelbasis und auf konsolidierter Basis (sofern zutreffend) seit mindestens einem Jahr erfüllen.

Alternativ würde in Fällen, in denen keine Meldungen zur LCR für die Vergangenheit zur Verfügung stehen oder keine quantitativen Liquiditätsanforderungen bestehen, eine solide Liquiditätsposition als erreicht betrachtet werden, wenn das in der SREP bewertete Liquiditätsmanagement beider Institute als hochwertig eingestuft wird.

In sämtlichen Fällen könnten die Daten aus dem Kurzfristprojekt (Short-Term Exercise – STE) zur Ergänzung der Analyse herangezogen werden.

- (iii) Die EZB erwartet den Nachweis, dass jeder Antrag auf Günstigerbehandlung durch eine begründete und förmlich getroffene Entscheidung der Leitungsorgane sowohl des Liquiditätsgebers als auch des Liquiditätsnehmers gestützt wird. Dadurch soll sichergestellt werden, dass sie die Auswirkungen der günstigeren Behandlung für den Fall, dass diese gewährt wird, vollumfänglich verstehen und dass die Rücktrittsklauseln eine Benachrichtigungsfrist von mindestens sechs Monaten vorsehen.
- (iv) Um zu beurteilen, ob das Liquiditätsrisikoprofil des Liquiditätsnehmers im Liquiditätsrisikomanagement des Liquiditätsgebers angemessen berücksichtigt ist, erwartet die EZB den Nachweis, dass der Liquiditätsgeber die Liquiditätsposition der jeweiligen Gegenpartei einschließlich deren tägliche Liquiditätsposition regelmäßig überwacht. Dies kann (falls zutreffend) durch Gewährung eines Zugangs für die Gegenpartei zu Systemen zur regelmäßigen Überwachung einschließlich Systemen zur täglichen Überwachung erfolgen, der vom Liquiditätsgeber und vom Liquiditätsnehmer auf konsolidierter Basis und auf Einzelbasis eingerichtet wird.

Alternativ müssen die Kreditinstitute nachweisen, wie sie den Parteien die entsprechenden Informationen über die Liquiditätspositionen der beteiligten Unternehmen auf regelmäßiger Basis zur Verfügung stellen – beispielsweise durch den Austausch täglicher Liquiditätsüberwachungsmeldungen.

5. GRUPPENINTERNE LIQUIDITÄTSZUFLÜSSE (Artikel 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission)

Die EZB würde ferner nach Prüfung des Einzelfalls eine differenzierte Behandlung in Bezug auf Zuflüsse innerhalb einer Gruppe gemäß den in Artikel 425 der CRR und Artikel 34 Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission festgelegten Voraussetzungen gestatten. Dieser Ansatz würde für Zuflüsse von Kredit- und Liquiditätsfazilitäten in Fällen, in denen Ausnahmen nach Artikel 8 oder 10 der CRR nicht oder nur teilweise gewährt wurden, in Bezug auf die LCR in Erwägung gezogen werden. Diese Politik gilt sowohl für innerhalb des gleichen Mitgliedstaats als auch für in verschiedenen Mitgliedstaaten niedergelassene Institute.

Für die Zwecke dieser Bewertung gemäß Artikel 425 Absatz 4 der CRR und Artikel 34 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission in Bezug auf im gleichen Mitgliedstaat niedergelassene Institute wird die EZB berücksichtigen, ob die folgenden Kriterien, die die Bedingungen des Rechtsrahmens konkretisieren, erfüllt sind:

- (i) Um zu beurteilen, ob Grund zu der Annahme besteht, dass die Zuflüsse selbst bei einem kombinierten spezifischen und marktweiten Stressszenario höher ausfallen, erwartet die EZB den Nachweis, dass Rücktrittsklauseln eine Benachrichtigungsfrist von mindestens sechs Monaten beinhalten und dass die Vereinbarungen und Verpflichtungen keine Klauseln enthalten, die es dem Liquiditätsgeber gestatten,
 - (a) vor der Bereitstellung der Liquidität die Erfüllung von Bedingungen zu verlangen,
 - (b) von seinen Obliegenheiten zur Erfüllung dieser Vereinbarungen und Verpflichtungen zurückzutreten,
 - (c) die Bedingungen der Vereinbarungen und Verpflichtungen ohne die vorherige Genehmigung der beteiligten zuständigen Behörden wesentlich zu ändern.
- (ii) Um zu beurteilen, ob ein entsprechender symmetrischer oder konservativerer Abfluss abweichend von den Artikeln 422, 423 und 424 der CRR von der Gegenpartei angewendet wird, erwartet die EZB den Nachweis, dass die entsprechenden Abflüsse aus der Kredit- oder Liquiditätsfazilität im Liquiditätswiederherstellungsplan des Liquiditätsgebers berücksichtigt werden.

- (iii) Um zu bewerten, ob der Liquiditätsgeber ein solides Liquiditätsprofil aufweist, muss das Kreditinstitut nachweisen, dass die folgenden Kriterien erfüllt sind.
 - (a) Dass es in Fällen, in denen nach den bestehenden Rechtsvorschriften die Anwendung der LCR bereits vorgeschrieben ist, seine LCR auf Einzelbasis und auf konsolidierter Basis (falls zutreffend) seit mindestens einem Jahr erfüllt. Vom Liquiditätsnehmer wird erwartet, dass er den Effekt der günstigeren Behandlung und einer jeden gemäß Artikel 33 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission gewährten Ausnahme in seiner Berechnung der LCR berücksichtigt,
 - (b) Dass es in Fällen, in denen nationale Liquiditätsanforderungen bestehen, seine LCR auf Einzelbasis und auf konsolidierter Basis (falls zutreffend) seit mindestens einem Jahr erfüllt.

Alternativ sollte in Fällen, in denen keine Meldungen zur LCR für die Vergangenheit zur Verfügung stehen oder keine quantitativen Liquiditätsanforderungen bestehen, eine solide Liquiditätsposition als erreicht betrachtet werden, wenn das in der SREP bewertete Liquiditätsmanagement des Instituts als hochwertig eingestuft wird.

In sämtlichen Fällen könnten die Daten aus dem Kurzfristprojekt zur Ergänzung der Analyse herangezogen werden.

Für Beschlüsse zu in verschiedenen Mitgliedstaaten niedergelassenen Instituten erfolgt die Bewertung der EZB gemäß Artikel 425 Absatz 5 der CRR und Artikel 34 Absätze 1, 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.

Für die Zwecke dieser Bewertung wird die EZB berücksichtigen, ob die folgenden Kriterien, die die Voraussetzungen des Rechtsrahmens konkretisieren, erfüllt sind:

- (i) Um zu beurteilen, ob Grund zu der Annahme besteht, dass die Zuflüsse selbst bei einem kombinierten spezifischen und marktweiten Stressszenario höher ausfallen, erwartet die EZB den Nachweis, dass Rücktrittsklauseln eine Benachrichtigungsfrist von mindestens sechs Monaten beinhalten und dass die Vereinbarungen und Verpflichtungen keine Klauseln enthalten, die es dem Liquiditätsgeber gestatten,
 - (a) vor der Bereitstellung der Liquidität die Erfüllung von Bedingungen zu verlangen,
 - (b) von seinen Obliegenheiten zur Erfüllung dieser Vereinbarungen und Verpflichtungen zurückzutreten,
 - (c) die Bedingungen der Vereinbarungen und Verpflichtungen ohne die vorherige Genehmigung der beteiligten zuständigen Behörden wesentlich zu ändern.

- (ii) Um zu beurteilen, ob der Liquiditätsgeber und der Liquiditätsnehmer ein geringes Liquiditätsrisikoprofil aufweisen, müssen beide Kreditinstitute nachweisen, dass sie ihre LCR erfüllen würden. Von einem Institut, dem eine günstigere Behandlung zugutekommt, wird die Vorlage eines alternativen Plans zur Einhaltung der Anforderungen erwartet, um nachzuweisen, wie es im Falle einer Nichtgewährung der günstigeren Behandlung seine LCR nach Abschluss der schrittweisen Einführung im Jahr 2018 zu erfüllen beabsichtigt. Um zu bewerten, ob der Liquiditätsgeber und der Liquiditätsnehmer ein solides Liquiditätsprofil aufweisen, müssen die Kreditinstitute Folgendes nachweisen.
 - (a) In Fällen, in denen nach den bestehenden Rechtsvorschriften die Anwendung der LCR bereits vorgeschrieben ist, sie ihre LCR auf Einzelbasis und auf konsolidierter Basis (falls zutreffend) seit mindestens einem Jahr erfüllen. Vom Liquiditätsnehmer wird erwartet, dass er den Effekt der günstigeren Behandlung und einer jeden gemäß Artikel 33 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission gewährten Ausnahme in seiner Berechnung der LCR widerspiegelt,
 - (b) In Fällen, in denen nationale Liquiditätsanforderungen bestehen, sie ihre LCR auf Einzelbasis und auf konsolidierter Basis (falls zutreffend) seit mindestens einem Jahr erfüllen.

Alternativ könnte in Fällen, in denen keine Meldungen zur LCR für die Vergangenheit zur Verfügung stehen oder keine quantitativen Liquiditätsanforderungen bestehen, eine solide Liquiditätsposition als erreicht betrachtet werden, wenn das in der SREP bewertete Liquiditätsmanagement beider Institute als hochwertig eingestuft wird. In sämtlichen Fällen könnten die Daten aus dem Kurzfristprojekt zur Ergänzung der Analyse herangezogen werden.

- (iii) Um zu bewerten, ob rechtsverbindliche Vereinbarungen und Verpflichtungen zwischen den Gruppengesellschaften in Bezug auf nicht in Anspruch genommene Kredit- oder Liquiditätslinien bestehen, erwartet die EZB den Nachweis, dass jeder Antrag auf Günstigerbehandlung durch eine begründete und förmlich getroffene Entscheidung des Leitungsorgans sowohl des Liquiditätsgebers als auch des Liquiditätsnehmers gestützt wird. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Unternehmen die Auswirkungen der günstigeren Behandlung für den Fall, dass diese gewährt wird, vollumfänglich verstehen und dass die Rücktrittsklauseln eine Benachrichtigungsfrist von mindestens sechs Monaten vorsehen.
- (iv) Um zu beurteilen, ob das Liquiditätsrisikoprofil des Liquiditätsgebers im Liquiditätsrisikomanagement des Liquiditätsnehmers angemessen berücksichtigt ist, erwartet die EZB den Nachweis, dass der Liquiditätsgeber und der Liquiditätsnehmer die Liquiditätsposition der jeweiligen Gegenpartei einschließlich deren tägliche Liquiditätsposition regelmäßig überwachen. Dies könnte (falls zutreffend) über den Zugang

zu Systemen zur regelmäßigen Überwachung einschließlich Systemen zur täglichen Überwachung erfolgen, der vom Liquiditätsgeber und vom Liquiditätsnehmer auf konsolidierter Basis und auf Einzelbasis eingerichtet wird. Alternativ müssen die Kreditinstitute gegenüber der EZB nachweisen, wie sie den Parteien die entsprechenden Informationen über die Liquiditätspositionen der beteiligten Institute auf regelmäßiger Basis zur Verfügung stellen, beispielsweise durch den Austausch täglicher Liquiditätsüberwachungsmeldungen.

6. DIVERSIFIZIERUNG VON BESTÄNDEN LIQUIDER AKTIVA (Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung 2015/61)

Die EZB beabsichtigt, Kreditinstituten auf Einzelfallbasis Beschränkungen oder Anforderungen gemäß den Bestimmungen in Artikel 8 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission zum Zweck der Diversifizierung ihrer Bestände liquider Aktiva aufzuerlegen. In diesem Zusammenhang wird die EZB in jedem Einzelfall die Konzentrationsschwellenwerte für jede Anlageklasse und schwerpunktmäßig insbesondere die gedeckten Schuldverschreibungen prüfen, wenn diese insgesamt mehr als 60 % des Gesamtbetrags der liquiden Aktiva nach Abzug anwendbarer Abschläge ausmachen.

Für Institute, bei denen die gedeckten Schuldverschreibungen insgesamt mehr als 60 % des Gesamtbetrags der liquiden Aktiva nach Abzug anwendbarer Abschläge ausmachen, sollte in der SREP-Bewertung gegebenenfalls eine jährlich zu überprüfende Diversifizierungsanforderung in Erwägung gezogen und eventuell über einen SREP-Beschluss umgesetzt werden.

7. MANAGEMENT VON BESTÄNDEN LIQUIDER AKTIVA (Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung 2015/61)

Im Einklang mit Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission beabsichtigt die EZB, Kreditinstituten die Kombination der in Artikel 8 Absatz 3 Buchstaben a und b der Verordnung festgelegten Ansätze auf konsolidierter Basis oder auf der Ebene der Liquiditätsuntergruppe zu gestatten, wenn eine Ausnahme in Bezug auf Liquiditätsanforderungen auf der Einzelebene gemäß Artikel 8 der CRR gewährt wurde. Instituten kann auf Einzelebene auch gestattet werden beide Ansätze zu kombinieren, vorausgesetzt sie können darlegen, weshalb der kombinierte Ansatz erforderlich ist.

8. WÄHRUNGSINKONGRUENZEN (Artikel 8 Absatz 6 der Verordnung 2015/61)

Die EZB kann gemäß Artikel 8 Absatz 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission Grenzwerte für Netto-Liquiditätsabflüsse festlegen, um Währungsinkongruenzen Rechnung zu tragen. Für die Bewertung in einem solchen Fall wird die EZB berücksichtigen, ob mindestens einer der folgenden Faktoren erfüllt ist:

- (i) Das Kreditinstitut hat Positionen in einer bedeutenden Währung wie in Artikel 415 Ziffer 2 Buchstabe a der CRR definiert) gemeldet, die nicht frei konvertierbar ist und/oder für die Beschränkungen in Bezug auf den freien Kapitalverkehr gelten bzw. für die es dem Institut nicht gestattet ist, sein Fremdwährungsrisiko in vollem Umfang abzusichern.
- (ii) Das Kreditinstitut meldet Liquiditätsabflüsse, die auf bedeutende Währungen wie in Artikel 415 Ziffer 2 Buchstabe a der CRR definiert lauten.

9. ABSCHLÄGE AUF GEDECKTE SCHULDVERSCHREIBUNGEN ÄUSSERST HOHER QUALITÄT (Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung 2015/61)

Unter Berücksichtigung der bestehenden empirischen Daten beabsichtigt die EZB nicht, Abschläge von mehr als 7 % auf gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität im Sinne des Artikels 10 Absatz 1 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission festzulegen.

10. MULTIPLIKATOR FÜR DURCH EIN EINLAGENSICHERUNGSSYSTEM GEDECKTE PRIVATKUNDENEINLAGEN (Artikel 24 Absatz 6 der Verordnung 2015/61)

Die EZB beabsichtigt, Kreditinstituten die Erlaubnis zu erteilen, gemäß Artikel 24 Absatz 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission den durch ein Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckten Betrag der Privatkundeneinlagen auf konsolidierter Basis mit 3 % zu multiplizieren, wenn das Kreditinstitut nachweisen kann, dass

- (i) das Einlagensicherungssystem im betreffenden Drittland gleichwertig ist zu den in Artikel 24 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission aufgeführten Systemen und die in Artikel 24 Absatz 4 Buchstabe a bis c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission oder die in Absatz 78 des Standards des Basler Ausschusses¹⁷ aufgeführten Voraussetzungen erfüllt.

11. HÖHERE ABFLUSSRATEN (Artikel 25 Absatz 3 der Verordnung 2015/61)

Die EZB beabsichtigt, aufsichtliche Abflussraten gemäß Artikel 25 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission zu erlassen, insbesondere in Fällen, in denen

- (i) empirisch belegt werden kann, dass die für bestimmte Privatkundeneinlagen beobachtete tatsächliche Abflussrate über der in der Verordnung festgelegten Rate für Privatkundeneinlagen mit höherem Risiko liegt,

¹⁷ <http://www.bis.org/publ/bcbs238.pdf>

- (ii) bestimmte Institute eine aggressive Marketingpolitik entwickeln, die ein Risiko für ihre Liquiditätsposition sowie ein Systemrisiko darstellen, insbesondere insoweit sie zu einer Veränderung der Marktpraktiken in Bezug auf risikoreichere Einlagenformen führen können.

12. MIT ZUFLÜSSEN EINHERGEHENDE ABFLÜSSE (Artikel 26 der Verordnung 2015/61)

Die EZB beabsichtigt, Instituten mit Abflüssen, die mit Zuflüssen einhergehen, gemäß Artikel 26 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission die Erlaubnis zu erteilen, die entsprechenden Abflüsse nach Abzug der damit einhergehenden Zuflüsse zu berechnen, vorausgesetzt, die folgenden Kriterien, die die Voraussetzungen des Rechtsrahmens konkretisieren, sind erfüllt.

- (i) Die voneinander abhängigen Zu- und Abflüsse unterliegen nicht einer Beurteilung oder Ermessensentscheidung des meldepflichtigen Kreditinstituts.
- (ii) Der mit einem Abfluss einhergehende Zufluss wird zur Vermeidung von Doppelbuchungen nicht anderweitig in der LCR des Instituts erfasst.
- (iii) Das Institut legt Nachweise für diese rechtliche, aufsichtsrechtliche oder vertragliche Verpflichtung vor.
- (iv) Findet Artikel 26 Buchstabe c Ziffer i Anwendung, können voneinander abhängige Zu- und Abflüsse am gleichen Tag entstehen; dabei sollten jedoch Verzögerungen in den Zahlungssystemen, die verhindern könnten, dass die Voraussetzung nach Artikel 26 Buchstabe c Ziffer i erfüllt werden kann, sowie voneinander abhängige Zu- und Abflüsse gemäß Artikel 26 Buchstabe c Ziffer ii gebührend berücksichtigt werden.
- (v) Bei Anwendung von Artikel 26 Buchstabe c Ziffer ii sind die staatliche Garantie im anwendbaren rechtlichen, aufsichtsrechtlichen oder vertraglichen Rahmen sowie der Zeitpunkt der Zuflüsse klar definiert. Bestehende Zahlungspraktiken werden nicht als ausreichend für die Erfüllung dieser Bedingung betrachtet.

13. SPEZIALISIERTE KREDITINSTITUTE (Artikel 33 Absätze 3, 4 und 5 der Verordnung 2015/61)

Schließlich erachtet die EZB es für angemessen, dass für spezialisierte Kreditinstitute eine differenzierte Behandlung der Anerkennung ihrer Zuflüsse gemäß den in Artikel 33 Absätze 3, 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission festgelegten Voraussetzungen gelten sollte.

Insbesondere:

- (i) Kreditinstitute, deren Haupttätigkeit im Leasing- und Factoringgeschäft besteht, können in vollem Umfang von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen werden.
- (ii) Für Kreditinstitute, deren Haupttätigkeit in der Finanzierung des Erwerbs von Kraftfahrzeugen und in der Vergabe von Verbraucherkrediten im Sinne der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸ besteht, kann eine höhere Zuflussobergrenze als 90 % angewendet werden.

Die EZB ist der Auffassung, dass nur Kreditinstitute mit einem Geschäftsmodell, das in vollem Umfang einem oder mehreren der in Artikel 33 Absätze 3 und 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission entspricht, eine günstigere Behandlung erwarten können.

Für die Zwecke dieser Bewertung würde die EZB auch prüfen, ob die Geschäftsaktivitäten unter Berücksichtigung der folgenden Faktoren ein geringes Liquiditätsrisikoprofil aufweisen.

- (i) Der Zeitpunkt der Zuflüsse sollte dem Zeitpunkt der Abflüsse entsprechen. Die EZB würde insbesondere prüfen, ob Folgendes gilt.
 - (a) Zu- und Abflüsse, für die eine Ausnahme von der Obergrenze oder eine Obergrenze von 90 % gilt, auf eine Einzelentscheidung oder ein Bündel von Entscheidungen einer bestimmten Zahl von Gegenparteien zurückzuführen sind und nicht der Beurteilung oder Ermessensentscheidung des meldepflichtigen Kreditinstituts unterliegen,
 - (b) Der Ausnahmeregelung unterliegende Zu- und Abflüsse mit einer rechtlichen, aufsichtsrechtlichen oder vertraglichen Verpflichtung in Zusammenhang stehen. Diese Verpflichtung muss vom antragstellenden Kreditinstitut nachgewiesen werden. Für den Fall, dass der ausgenommene Zufluss auf eine vertragliche Verpflichtung zurückzuführen ist, muss das Kreditinstitut nachweisen, dass diese Verpflichtung eine Restlaufzeit von mehr als 30 Tagen aufweist. Alternativ sollte das antragstellende Institut, wenn die Geschäftstätigkeit nicht ermöglicht eine Beziehung zwischen den Zu- und Abflüssen je Geschäftsvorgang aufzuzeigen, Laufzeitbänder zur Verfügung stellen, die den entsprechenden Zeitpunkt der Zu- und Abflüsse während 30 Tagen für einen mindestens ein Jahr umfassenden Gesamtzeitraum aufzeigen.
- (ii) Das Kreditinstitut wird auf Ebene des einzelnen Unternehmens nicht in wesentlichem Maße durch Privatkundeneinlagen finanziert. Die EZB wird insbesondere prüfen, ob die Einlagen von Privateinlegern 5 % der Gesamtverbindlichkeiten des Instituts übersteigen und ob auf Ebene des

¹⁸ Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (ABl. L 133 vom 22.5.2008, S. 66).

einzelnen Unternehmens die Haupttätigkeiten des Instituts mehr als 80 % der Gesamtbilanzsumme ausmachen. In Fällen, in denen Institute auf Ebene des einzelnen Unternehmens diversifizierte Geschäftsaktivitäten verfolgen, die eine oder mehrere der in Artikel 33 Absätze 3 und 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission genannten Tätigkeiten umfassen, gelten nur Zuflüsse, die den Aktivitäten gemäß Artikel 33 Absatz 4 entsprechen, als unter die Obergrenze von 90 % fallend. In diesem Zusammenhang würde die EZB auch prüfen, ob die Aktivitäten des Instituts gemäß Artikel 33 Absätze 3 und 4 zusammengekommen 80 % der Gesamtbilanzsumme des Instituts auf Ebene des einzelnen Unternehmens übersteigen. Das Institut muss nachweisen, dass es über ein geeignetes Berichtssystem verfügt, mit dem kontinuierlich genau diese Zu- und Abflüsse festgestellt werden können.

(iii) Die Ausnahmen werden in Jahresberichten offengelegt.

Darüber hinaus würde die EZB prüfen, ob auf konsolidierter Ebene von der Obergrenze ausgenommene Zuflüsse die vom gleichen spezialisierten Kreditinstitut stammenden Abflüsse übersteigen und nicht zur Deckung anderer Arten von Abflüssen dienen können.

Kapitel 6

Übergangsbestimmungen zu Eigenmittelanforderungen und Berichten

1. In diesem Kapitel wird die Politik der EZB in Bezug auf die Übergangsbestimmungen in der CRR erläutert.
2. Die rechtlichen Vorschriften in Bezug auf Übergangsbestimmungen für Aufsichtsanforderungen sind in Teil 10 der CRR enthalten.
3. EIGENMITTELANFORDERUNGEN FÜR GEDECKTE SCHULDVERSCHREIBUNGEN (Artikel 496 Absatz 1 der CRR)

Die EZB beabsichtigt, bis zum 31. Dezember 2017 von der Obergrenze von 10 % für vorrangige Anteile, die von französischen Fonds Communs de Créances oder von Verbriefungsorganismen, die den Fonds Communs de Créances gleichwertig sind, begeben wurden, abzusehen, sofern beide der in Artikel 496 Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

4. BASEL-I-UNTERGRENZE (Artikel 500 der CRR)

Die EZB beabsichtigt, Kreditinstituten, die die Voraussetzungen des Artikels 500 Absatz 3 der CRR erfüllen, zu gestatten, den in Artikel 500 Absatz 1 (Basel-I-Untergrenze) Buchstabe b genannten Betrag durch die auf Standardansätzen in der

CRR basierende Verpflichtung nach Artikel 500 Absatz 2 zu ersetzen. In allen anderen Fällen wird die EZB Anträge nach Artikel 500 Absatz 5 auf Einzelfallbasis entsprechend den in der CRR festgelegten Anforderungen prüfen und eine umsichtige Umsetzung des CRR-Rahmens sicherstellen.

Kapitel 7

Allgemeine Voraussetzungen für den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten

1. AUSNAHME FÜR KREDITINSTITUTE, DIE EINER ZENTRALORGANISATION STÄNDIG ZUGEORDNET SIND (Artikel 21 Absatz 1 der CRD IV)

Ständig einer Zentralorganisation zugeordnete Kreditinstitute im Sinne des Artikels 10 der CRR müssen die Zulassungsanforderungen nach nationalem Recht zur Umsetzung der Artikel 10 und 12 sowie des Artikels 13 Absatz 1 der CRD IV nicht erfüllen, vorausgesetzt, die EZB erachtet die in Artikel 10 Absatz 1 der CRR festgelegten Bedingungen für erfüllt.

Kapitel 8

Frist für die Beurteilung eines beabsichtigten Erwerbs von qualifizierten Beteiligungen

1. In diesem Kapitel wird die Politik der EZB im Hinblick auf die spezifischen Bestimmungen von Artikel 22 Absätze 4 und 7 der CRD IV zur Beurteilung von qualifizierten Beteiligungen an Kreditinstituten erläutert.
2. Die EZB beabsichtigt, weiterhin eine flexible Haltung einzunehmen, falls für die abschließende Beurteilung gemäß Artikel 22 weitere Informationen erforderlich sind, und unter den in Artikel 22 Absatz 4 der CRD IV genannten Voraussetzungen im Einzelfall die Aussetzung des Beurteilungszeitraums für einen Antrag auf Erwerb einer qualifizierten Beteiligung von 20 auf 30 Arbeitstage auszudehnen. Sind die Kriterien in Artikel 22 Absätze 3 und 4 erfüllt, kann nach Auffassung der EZB die Aussetzung des Beurteilungszeitraums stets auf bis zu 30 Arbeitstage ausgedehnt werden, vorausgesetzt, eine solche Ausdehnung ist nach dem anwendbaren nationalen Recht möglich und die jeweiligen Umstände erfordern nicht etwas anderes.

In der Regel sollte ein Zeitraum von höchstens drei Monaten ausreichen, um den beabsichtigten Erwerb abzuschließen, ohne dass die Möglichkeit einer Verlängerung gemäß Artikel 22 Absatz 7 der CRD IV ausgeschlossen wird. Etwaige Verlängerungen werden auf Einzelfallbasis geprüft.

Kapitel 9

Regelungen für die Unternehmensführung und Aufsicht

1. In diesem Kapitel wird die Politik der EZB zu spezifischen Bestimmungen in Bezug auf Regelungen für die Unternehmensführung und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten erläutert.
2. Den relevanten Rechts- und Aufsichtsrahmen bilden Titel VII der CRD IV (und die nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Bestimmungen in diesem Titel) sowie die anwendbaren EBA-Leitlinien.
3. KOMBINATION DES RISIKO- UND DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES (Artikel 76 Absatz 3 der CRD IV)

Die EZB ist der Auffassung, dass alle bedeutenden beaufsichtigten Gruppen einen separaten Risiko- und Prüfungsausschuss auf Ebene des Mutterunternehmens oder auf der obersten Konsolidierungsebene innerhalb der teilnehmenden Mitgliedstaaten haben sollten. Was die Ebene von Tochterunternehmen anbelangt, so ist die EZB der Ansicht, dass ein Institut, das nicht als von erheblicher Bedeutung im Sinne des Artikels 76 Absatz 3 der CRD IV gilt, den Risiko- und den Prüfungsausschuss kombinieren kann. Zu diesem Zweck sollte angemerkt werden, dass die Einstufung eines Instituts als „nicht von erheblicher Bedeutung“ gemäß Artikel 76 Absatz 3 von der Einstufung eines Kreditinstituts als „bedeutendes“ beaufsichtigtes Unternehmen nach Artikel 6 der SSM-Verordnung abweicht. Die Einstufung wird von der EZB auf Einzelfallbasis beurteilt werden.

Für die Zwecke dieser Beurteilung und zu dem ausschließlichen Zweck der Anwendung von Artikel 76 Absatz 3 würde ein Kreditinstitut von der EZB als „von erheblicher Bedeutung“ im Sinne dieses Artikels betrachtet, wenn mindestens einer der folgenden Aspekte vorliegt:

- (i) Die entweder auf Einzelbasis oder auf konsolidierter Basis berechneten Aktiva des Kreditinstituts betragen mindestens 5 Mrd. EUR,
- (ii) das Kreditinstitut wird als „anderes systemrelevantes Institut“ (A-SRI) bezeichnet,
- (iii) die Abwicklungsbehörde hat kritische Funktionen oder kritische gemeinsame Dienstleistungen festgestellt und beabsichtigt die Anwendung von Abwicklungsinstrumenten auf das Kreditinstitut anstelle einer ordentlichen Liquidation,
- (iv) das Kreditinstitut hat übertragbare, an einem regulierten Markt notierte Anteile emittiert,
- (v) die interne Organisation sowie die Art, der Umfang und die Komplexität der Tätigkeiten des Kreditinstituts würden seine Einstufung als Institut von erheblicher Bedeutung im Sinne von Artikel 76 Absatz 3 rechtfertigen.

4. WEITERES AUFSICHTSMANDAT (Artikel 91 Absatz 6 der CRD IV)

Die EZB beabsichtigt, Mitgliedern des Leitungsorgans eines Kreditinstituts auf Einzelfallbasis zu erlauben, ein weiteres Aufsichtsmandat im Einklang mit Artikel 91 Absatz 6 der CRD IV zu bekleiden.

Für die Zwecke dieser Bewertung wird die EZB prüfen, ob die folgenden Kriterien, die die Voraussetzungen des Rechtsrahmens konkretisieren, erfüllt sind:

- (i) ob die betreffende Person eine Vollzeittätigkeit ausübt oder ein Leitungsmandat innehat,
- (ii) ob die betreffende Person weitere Verantwortlichkeiten wie zum Beispiel die Mitgliedschaft in Ausschüssen wahrnimmt (z. B. ob sie Vorsitzende(r) des Prüfungs-, Risiko-, Vergütungs- oder Nominierungsausschusses in einem beaufsichtigten Unternehmen ist),
- (iii) ob das Unternehmen beaufsichtigt ist oder an der Börse notiert, den Charakter seiner Geschäftstätigkeiten oder grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeiten, interne Gruppenstrukturen und, ob es Synergien gibt.
- (iv) ob der betreffenden Person bereits die vergünstigte Ermittlung der Zahl der Mandate zugutekommt,
- (v) ob das Mandat nur befristet ist, d.h. auf einen Zeitraum, der kürzer ist als die gesamte Laufzeit.
- (vi) ob die betreffende Person aufgrund ihrer Erfahrung im Leitungsorgan oder im Unternehmen in der Lage wäre, Aufgaben infolge der daraus resultierenden besseren Vertrautheit mit größerer Effizienz auszuführen.

5. ANWENDUNG VON AUFSICHTSMASSENNAHMEN AUF INSTITUTE MIT ÄHNLICHEN RISIKOPROFILIEN (Artikel 103 der CRD IV)

Die EZB ist der Ansicht, dass gemäß Artikel 103 Absatz 1 der CRD IV und Artikel 16 Absatz 2 der SSM-Verordnung ähnliche oder sogar identische Säule-II-Maßnahmen auf Kreditinstitute mit ähnlichem Risikoprofil, basierend auf den Ergebnissen der SREP-Bewertung für diese Institute, angewendet werden können.

6. BEAUFSICHTIGUNG VON FINANZHOLDINGGESELLSCHAFTEN ODER GEMISCHTEN FINANZHOLDINGGESELLSCHAFTEN, DEREN GRUPPENUNTERNEHMEN ZUM TEIL IN NICHT TEILNEHMENDEN MITGLIEDSTAATEN NIEDERGELASSEN SIND (Artikel 111 Absatz 5 der CRD IV)

In Fällen, in denen das Mutterunternehmen eine Finanzholdinggesellschaft oder eine gemischte Finanzholdinggesellschaft ist, würde die EZB es für angemessen erachten zu vereinbaren, dass gemäß den Bestimmungen in Artikel 111 Absatz 5 der CRD IV und auf Einzelfallbasis eine andere zuständige Behörde eines nicht

teilnehmenden Mitgliedstaat als die konsolidierende Aufsichtsbehörde benannt wird oder alternativ die EZB die Funktion als konsolidierte Aufsichtsbehörde von einer anderen Behörde übernimmt. Dies wäre insbesondere der Fall, wenn nur ein einziges, kleines Institut im gleichen Mitgliedstaat niedergelassen ist, in dem die Holdinggesellschaft ihren Sitz hat, jedoch ein Großteil der Gruppe einschließlich bedeutender Kreditinstitute in einem oder mehreren der teilnehmenden Mitgliedstaaten niedergelassen ist.

7. BILATERALE VEREINBARUNG ÜBER DIE BEAUFSICHTIGUNG VON KREDITINSTITUTEN IN NICHT TEILNEHMENDEN MITGLIEDSSTAATEN

Darüber hinaus würde die EZB in Fällen, in denen sie die zuständige Behörde für die Zulassung eines Mutterunternehmens ist, das ein Kreditinstitut ist, im Wege einer bilateralen Vereinbarung mit der zuständigen Behörde des nicht teilnehmenden Mitgliedstaats um die Übertragung der Zuständigkeit für die Beaufsichtigung des im betreffenden Mitgliedsstaat zugelassenen Tochterkreditinstituts ersuchen, indem sie die Verantwortung von der zuständigen Behörde des Tochterkreditinstituts gemäß Artikel 115 Absatz 2 der CRD IV übertragen bekommt.

8. PFLICHT ZUR ZUSAMMENARBEIT (Artikel 117 und 118 der CRD IV)

Im Rahmen der Kooperationsverpflichtungen der Artikel 117 und 118 der CRD IV hat die EZB ein starkes Interesse daran, Informationen in Bezug auf Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten prüfen zu können und an entsprechenden Prüfungen teilzunehmen, insbesondere in Fällen, in denen die nationale zuständige Behörde Informationen zu verifizieren versucht, beispielsweise im Wege einer Vor-Ort-Prüfung.

9. BEAUF SICHTIGUNG GEMISCHTER FINANZHOLDINGGESELLSCHAFTEN (Artikel 120 Absatz 1 der CRD IV)

In Bezug auf die Beaufsichtigung von gemischten Finanzholdinggesellschaften würde die EZB als die konsolidierende Aufsichtsbehörde es für angemessen erachten, diese Gesellschaften von der Anwendung der CRD IV auszunehmen, jedoch mit der Maßgabe, dass sie einer gleichwertigen Aufsicht im Rahmen der Richtlinie über Finanzkonglomerate (FICOD) unterliegen, insbesondere im Hinblick auf die risikobasierte Aufsicht. Umgekehrt würde es die EZB auch als angemessen betrachten, gemischte Finanzholdinggesellschaften in die Anwendung derjenigen Teile der CRD IV einzubeziehen, die sich auf den Bankensektor beziehen, sofern dies der bedeutendste Finanzsektor ist, in dem diese Unternehmen tätig sind. Die Entscheidung zwischen diesen beiden Ansätzen wird nach der Beurteilung des jeweiligen Einzelfalls unter Berücksichtigung der relevanten delegierten Rechtsakte getroffen werden.

10. GRÜNDUNG VON FINANZHOLDINGGESELLSCHAFTEN ODER GEMISCHTEN FINANZHOLDINGGESELLSCHAFTEN (Artikel 127 Absatz 3 der CRD IV)

Darüber hinaus kann es die EZB zwecks Anwendung von Aufsichtsanforderungen auf konsolidierter Basis unter den in Artikel 127 Absatz 3 der CRD IV festgelegten Bedingungen und unter Berücksichtigung relevanter delegierter Rechtsakte (Durchführungsverordnung der Kommission vom 12. Dezember 2014 und deren nachfolgende Änderungen) für erforderlich erachten, im Einzelfall die Gründung einer Finanzholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft im teilnehmenden Mitgliedstaat nach der SSM-Verordnung zu verlangen.

11. KAPITALERHALTUNGSPLAN (Artikel 142 der CRD IV)

Schließlich beabsichtigt die EZB eine gewisse Flexibilität in Bezug auf den nach Artikel 142 der CRD IV vorzulegenden Kapitalerhaltungsplan beizubehalten. Die EZB ist der Ansicht, dass zusätzliche Informationsanfragen, die der individuellen Lage einer Bank und dem Inhalt des vom gleichen Kreditinstitut zur Verfügung gestellten Kapitalplans Rechnung tragen, sich als nützlich erweisen können. Die EZB wird über den Zeitplan für den Wiederaufbau von Kapitalpuffern auf Einzelfallbasis entscheiden; in der Regel dürfte dieser Zeitplan aber einen Zeitraum von zwei Jahre nicht überschreiten. Die Ergreifung angemessener Maßnahmen gemäß Artikel 142 Absatz 4 der CRD IV und auf Basis von Artikel 16 Absatz 2 der SSM-Verordnung seitens der EZB ist nicht ausgeschlossen, wenn die EZB den Plan als unzureichend erachtet, um genügend Kapital zu erhalten oder aufzunehmen, damit das Institut seine kombinierten Kapitalpufferanforderungen innerhalb einer angemessenen Frist erfüllen kann. In jedem Fall sollte der EZB, nachdem die Nichterfüllung einer Anforderung festgestellt wurde, innerhalb der in Artikel 142 Absatz 1 der CRD IV festgelegten Fristen ein Kapitalerhaltungsplan vorgelegt werden.

Abschnitt III

Die allgemeine Politik der EZB in Bezug auf die Nutzung bestimmter Optionen und Ermessensspielräume in der CRR und der CRD IV in Fällen, in denen weitere Maßnahmen oder Bewertungen erforderlich sind

In diesem Abschnitt wird die allgemeine Haltung der EZB in Bezug auf Optionen und Ermessensspielräume in Fällen erläutert, in denen weitere Maßnahmen oder Bewertungen erforderlich sind. Spezifische Grundsätze, die möglicherweise auch genauere Spezifikationen enthalten, werden auf der Basis zukünftiger aufsichtsrechtlicher Entwicklungen oder weiterer Beurteilungen und gegebenenfalls auch in Zusammenarbeit mit den nationalen zuständigen Behörden vorgelegt. Der Zweck dieses Abschnitts besteht darin, die Haltung der EZB vor der Entwicklung spezifischer Grundsätze und Spezifikationen zu kommunizieren.

Kapitel 1

Konsolidierte Aufsicht und Ausnahmen von Aufsichtsanforderungen

1. AUSNAHMEN VON DER ANWENDUNG VON LIQUIDITÄTSANFORDERUNGEN DURCH MASSNAHMEN IM RAHMEN VON ARTIKEL 86 DER CRD IV (Artikel 8 Absatz 5 der CRR und Artikel 2 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission)

Die EZB beabsichtigt, die Option in Artikel 8 Absatz 5 der CRR auszuüben und die Grundsätze zur Ausübung dieser Option und der Option in Artikel 2 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission, einschließlich der möglichen Entwicklung von genaueren Spezifikationen, nach einer Bewertung künftiger spezifischer Fälle festzulegen.

2. BEAUFSICHTIGUNG AUF TEILKONSOLIDierter BASIS (Artikel 11 Absatz 5 der CRR)

Die EZB ist der Ansicht, dass es sinnvoll ist, von Instituten die Einhaltung der Kapital- und Liquiditätsanforderungen der CRR auf teilkonsolidierter Ebene gemäß Artikel 11 Absatz 5 der CRR in den Fällen zu verlangen, in denen

- (i) dies zu aufsichtlichen Zwecken aufgrund der spezifischen Art der Risiken oder der Kapitalstruktur eines Kreditinstituts gerechtfertigt ist,
- (ii) Mitgliedstaaten nationale Gesetzesvorschriften verabschiedet haben, die die strukturelle Trennung von Aktivitäten innerhalb einer Bankengruppe vorsehen.

Die EZB beabsichtigt, ihre diesbezüglichen Grundsätze weiterzuentwickeln, sobald der Rahmen für die europäische Bankenstrukturreform etabliert ist.

3. AUSSCHLUSS ANTEILMÄSSIGER KONSOLIDIERUNG (Artikel 18 Absatz 2 der CRR)

Die EZB ist der Auffassung, dass im Allgemeinen die Vollkonsolidierung für aufsichtliche Zwecke angewendet werden sollte, und zwar auch in Fällen, in denen die Haftung des Mutterunternehmens auf den Kapitalanteil beschränkt ist, den es am Tochterunternehmen hält, und die anderen Anteilseigner oder Gesellschafter ihre Verbindlichkeiten gemäß den Bestimmungen in Artikel 18 Absatz 2 der CRR erfüllen müssen und können. Die EZB beabsichtigt, ihre Politik anhand der im Delegierten Rechtsakt der Kommission festzulegenden Kriterien, der im Einklang mit Artikel 18 Absatz 7 der CRR erlassen werden wird, neu zu bewerten.

4. METHODEN DER KONSOLIDIERUNG IN ANDEREN ALS DEN IN ARTIKEL 18 ABSÄTZE 1 UND 4 DER CRR GENANNTEN FÄLLEN VON BETEILIGUNGEN ODER KAPITALBEZIEHUNGEN (Artikel 18 Absatz 5 der CRR)

Die EZB ist der Ansicht, dass im Falle von Minderheitsbeteiligungen je nach den verfügbaren Informationen des Unternehmens nach Möglichkeit die Anwendung der Äquivalenzmethode zu bevorzugen ist.

Die EZB wird bei der Weiterentwicklung der Spezifikationen für die Ausübung dieser Option auch die im Einklang mit Artikel 18 Absatz 7 der CRR zu erlassende Delegierte Verordnung der Kommission berücksichtigen.

5. KONSOLIDIERUNG IN FÄLLEN EINES SIGNIFIKANTEN EINFLUSSES UND EINER EINHEITLICHEN LEITUNG (Artikel 18 Absatz 6 der CRR)

Gründet sich eine Beziehung zwischen Kreditinstituten auf die Ausübung eines signifikanten Einflusses, ohne dass eine Beteiligung oder sonstige Kapitalbeziehung besteht, wie in Artikel 18 Absatz 6 der CRR beschrieben, betrachtet die EZB dies als analog zu Fällen einer Minderheitsbeteiligung, sodass die in vorstehendem Absatz 4

dieses Abschnitts dargelegte Politik zur Anwendung kommt. Ebenso betrachtet die EZB die Existenz einer einheitlichen Leitung im Sinne von Artikel 18 Absatz 6 als Analogie zu Tochterunternehmen. Daher sollte die in Artikel 18 Absatz 1 der CRR für Tochterunternehmen geforderte Vollkonsolidierung angewendet und im Einklang mit Artikel 18 Absatz 2 der CRR als Politik festgelegt werden.

Die EZB beabsichtigt, ihre Politik anhand der in der Delegierten Verordnung der Kommission festzulegenden Kriterien, die im Einklang mit Artikel 18 Absatz 7 der CRR erlassen werden wird, neu zu bewerten.

6. BEWERTUNG VON VERMÖGENSWERTEN UND AUSSERBILANZIELLEN POSTEN – NUTZUNG VON IFRS FÜR AUFSICHTLICHE ZWECKE (Artikel 24 Absatz 2 der CRR)

Die EZB beabsichtigt, ihre Politik zur Ausübung der Option in Artikel 24 Absatz 2 der CRR anhand der Ergebnisse einer in Zusammenarbeit mit den nationalen zuständigen Behörden durchzuführenden Folgenabschätzung festzulegen.

Kapitel 2 Eigenmittel

1. ZULÄSSIGKEIT VON SEITENS STAATLICHER STELLEN IM NOTFALL GEZEICHNETEN KAPITALINSTRUMENTEN (Artikel 31 der CRR)

Die EZB beabsichtigt, in enger und zeitnaher Zusammenarbeit mit der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, die von seitens staatlicher Stellen im Notfall gezeichneten gemäß Artikel 31 Absatz 1 der CRR zum harten Kernkapital zu rechnenden Kapitalinstrumente, wenn künftige konkrete Fälle eintreten, zu bewerten.

2. RÜCKZAHLUNG VON INSTRUMENTEN DES ZUSÄTZLICHEN KERNKAPITALS ODER ERGÄNZUNGSKAPITALS FRÜHER ALS FÜNF JAHRE NACH DEM ZEITPUNKT DER AUSGABE (Artikel 78 Absatz 4 der CRR)

Die EZB beabsichtigt, die Rückzahlung von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals oder Ergänzungskapitals früher als fünf Jahre nach dem Zeitpunkt der Ausgabe unter den in Artikel 78 Absatz 4 der CRR festgelegten Bedingungen auf Einzelfallbasis zu gestatten und nach der Bewertung künftiger konkreter Fälle möglicherweise weitere Spezifikationen zu entwickeln.

Kapitel 3

Kapitalanforderungen

1. RISIKOPOSITIONEN GEGENÜBER ÖFFENTLICHEN STELLEN (Artikel 116 Absatz 4 der CRR)

In Ausnahmefällen beabsichtigt die EZB zu gestatten, dass Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen als Risikopositionen gegenüber dem Zentralstaat oder der regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft behandelt werden, in dessen bzw. deren Hoheitsgebiet sie ansässig sind, sofern nach Ansicht der EZB aufgrund einer vom Zentralstaat oder der regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft gestellten angemessenen Garantie kein Unterschied zwischen den Risiken besteht. Zu diesem Zweck plant die EZB, anhand von bewerteten Fällen eine Liste zugelassener öffentlicher Stellen vorzulegen.

2. RISIKOGEWICHTE UND VERLUSTAUSFALLQUOTE FÜR DURCH GRUNDPFANDRECHTE AUF WOHN- ODER GEWERBLICHE IMMOBILIEN BESICHERTE RISIKOPOSITIONEN (Artikel 124 Absatz 2 und 164 Absatz 4 der CRR)

Innerhalb der teilnehmenden Mitgliedstaaten bestehen verschiedene Immobilienmärkte mit unterschiedlichen Eigenheiten und unterschiedlichem Risikoniveau. In Anbetracht dessen ist es erforderlich, eine gemeinsame Methodik zu beschließen, die es der EZB ermöglicht, entsprechend höhere als die in Artikel 125 Absatz 2 und 126 Absatz 2 der CRR enthaltenen Risikogewichte bzw. diesbezüglich strengere Zulassungskriterien für Risikopositionen festzusetzen, die voll und ganz durch Grundpfandrechte auf Wohn- oder Gewerbeimmobilien besichert sind, die sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten befinden.

Eine solche Methodik sollte es ermöglichen, im Einklang mit den Bedingungen von Artikel 164 Absatz 5 der CRR sowie den technischen Regulierungsstandards im Sinne des Artikels 164 Absatz 6 der CRR höhere als die in Artikel 164 Absatz 4 der CRR festgelegten Mindestwerte für risikogewichtete durchschnittliche Verlustausfallquoten für durch Grundpfandrechte auf Wohn- und Gewerbeimmobilien besicherte und nicht durch zentralstaatliche Garantien unterlegte Risikopositionen von Privatkunden, die sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats befinden, festzulegen.

Die Ausübung dieser Optionen tritt erst in vollem Umfang in Kraft, wenn diese Methodik entwickelt ist und die in Artikel 124 Absatz 2 der CRR enthaltenen Bedingungen im Wege der Delegierten Verordnung, auf die in Artikel 124 Absatz 4 Buchstabe b der CRR Bezug genommen wird, durch die Kommission näher spezifiziert sind. Darüber hinaus werden diese Optionen und Ermessensspielräume im Lichte aus Gründen der Finanzstabilität in enger Zusammenarbeit mit den makroprudenziellen Behörden ausgeübt werden.

Auch bereits bestehende nationale Maßnahmen werden angemessene Berücksichtigung finden, um einen konsistenten Ansatz innerhalb von Hoheitsgebieten zu gewährleisten.

Für die Zwecke dieser Rechtsvorschriften wird die Bewertung jährlich durchgeführt.

3. SCHULDNERAUSFALL (Artikel 178 Absatz 2 Buchstabe d der CRR)

Zur Bestimmung des Erheblichkeitskriteriums einer überfälligen Kreditverpflichtung beabsichtigt die EZB, ihre Politik anhand der relevanten Delegierten Verordnung der Kommission innerhalb von 90 Tagen nach deren Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union festzulegen. Bis zur Veröffentlichung dieser Politik beabsichtigt die EZB, allen Kreditinstituten, die den IRB-Ansatz nutzen, zu gestatten, die Erheblichkeit gemäß dem geltenden einschlägigen nationalen Rahmen zu bewerten.

4. ANERKENNUNGSFÄHIGKEIT VON STELLERN VON ABSICHERUNGEN OHNE SICHERHEITSLEISTUNG (Artikel 201 und 119 Absatz 5 der CRR)

Um es Kreditinstituten zu ermöglichen, die Finanzinstitute im Sinne von Artikel 201 Absatz 1 Buchstabe f der CRR als zugelassene Steller von Absicherungen ohne Sicherheitsleistung zu behandeln, betrachtet die EZB Finanzinstitute entsprechend den Festlegungen in der CRR als zulässig. In Bezug auf andere Finanzinstitute wird die Zulässigkeit im Einzelfall anhand der Robustheit der anwendbaren Aufsichtsanforderungen geprüft. Zu diesem Zweck plant die EZB, weitere Spezifikationen zu entwickeln, die konkretisieren, welche Aufsichtsanforderungen als vergleichbar robust zu den auf Institute angewendeten Anforderungen betrachtet werden.

5. OPERATIONELLES RISIKO: BASISINDIKATORANSATZ (Artikel 315 Absatz 3 der CRR) UND STANDARDANSATZ (Artikel 317 der CRR) IN BEZUG AUF EIGENMITTELANFORDERUNGEN

Im Fall einer Verschmelzung, eines Erwerbs oder einer Veräußerung von Unternehmen oder Geschäftsbereichen beabsichtigt die EZB, beide Optionen in jedem Artikel gemäß den darin enthaltenen Bedingungen auf Einzelfallbasis auszuüben und die Art und Weise ihrer Ausübung, einschließlich der potenziellen Entwicklung von genaueren Spezifikationen, nach einer Bewertung künftiger spezifischer Fälle festzulegen.

6. BERECHNUNG DER NETTOPOSITION (MARKTRISIKO) (Artikel 327 Absatz 2 der CRR)

Die EZB beabsichtigt, ihre Politik auf Basis der gemäß Artikel 327 Absatz 2 der CRR herauszugebenden EBA-Leitlinien festzulegen und möglicherweise Spezifikationen zur Ausübung der Option in Artikel 327 Absatz 2 der CRR zu entwickeln, um die Aufrechnung von Positionen in Wandelanleihen und Positionen in den zugrunde liegenden Instrumenten zu gestatten.

7. EIGENMITTELANFORDERUNGEN FÜR DAS RISIKO EINER ANPASSUNG DER KREDITBEWERTUNG (CVA-RISIKO) (Artikel 382 Absatz 4 Buchstabe b der CRR)

Für die Zwecke des Artikels 382 Absatz 4 Buchstabe b der CRR beabsichtigt die EZB, die Möglichkeit, die Einbeziehung von gruppeninternen Transaktionen zwischen strukturell getrennten Instituten in die Eigenmittelanforderungen für Kreditbewertungsanpassungen (CVA) zu verlangen, zu prüfen, sobald der Rahmen für die europäische Bankenstrukturreform eingeführt ist.

Kapitel 4 Großkredite

1. OBERGRENZE FÜR GROSSKREDITE GEGENÜBER GRUPPENINTERNEN RISIKOPOSITIONEN BEI ANWENDUNG STRUKTURELLER MASSNAHMEN (Artikel 395 Absatz 6 der CRR)

Die EZB beabsichtigt zu bewerten, ob und wie Obergrenzen für Großkredite von unter 25 % im Falle von strukturellen Maßnahmen im Sinne von Artikel 395 Absatz 6 der CRR angewendet werden können, sobald der Rahmen für die europäische Bankenstrukturreform etabliert ist. Daher gelten bis zur Festlegung eines gemeinsamen Ansatzes durch die EZB weiterhin die nationalen Umsetzungsvorschriften dieser Bestimmung.

Kapitel 5 Liquidität

1. LIQUIDITÄTSABFLÜSSE (Artikel 420 Absatz 2 der CRR und Artikel 23 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission)

Die EZB beabsichtigt, die Kalibrierung der anwendbaren Abflussraten nach dem Kurzfristprojekt (Short Term Exercise) und der Berücksichtigung der Bewertung gemäß Artikel 23 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung 2015/61 der Kommission innerhalb des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Liquidity Supervisory Review and Evaluation Process) zu bewerten.